I. Verwaltungsorganismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderat.

a) Allgemeines.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1914 die Mitteilung des Bürgermeisters zustimmend zur Kenntnis genommen, daß — wie auch in den früheren Jahren — während des Sommers keine Sitzungen stattfinden werden, und hat verfügt, daß in der Zwischenzeit dringliche Angelegenheiten durch Bürgermeister und Stadtrat gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates erledigt werden sollten.

Durch den Ende Juli 1914 eingetretenen Kriegszustand waren Bürgermeister und Stadtrat genötigt, in einer ganzen Reihe von Fällen, die weit über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausreichten, dringende Verfügungen zu treffen.

Nach den Ferien trat der Gemeinderat am 22. September 1914 wieder zusammen und genehmigte die Verfügungen des Bürgermeisters und die Beschlüsse des Stadtrates, die bisher anläßlich des Krieges getroffen, beziehungsweise gefaßt worden waren; zugleich wurde der Bürgermeister ermächtigt, für die Dauer des Kriegszustandes alle in der Gemeindeverwaltung notwendigen Anordnungen und Verfügungen, insbesondere auch in finanzieller Beziehung zu treffen und für sie in einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt, spätestens aber nach Aufhören des Kriegszustandes, die nach dem Gemeindestatut erforderliche kompetenzmäßige Genehmigung zu erwirken. Weiters wurde beschlossen, daß alle infolge des Krieges notwendigen Ausgaben mit Ausnahme derer, für die bereits Verrechnungsrubriken in der Gruppe XII des Hauptvoranschlages und des Rechnungsabschlusses bestehen, auf einer neu zu eröffnenden außerordentlichen Rubrik in der Gruppe XIII zu verrechnen seien.

Die Beratungen des Gemeinderates blieben nun durch anderthalb Jahre unterbrochen; während dieser Zeit lag die Last der Geschäfte und Verantwortung auf dem Bürgermeister und dem Stadtrate.

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges, am 28. Juli 1914, hat der Bürgermeister die Obmänner der im Wiener Gemeinderat vertretenen politischen Parteien zu einer Konferenz berufen, um mit ihnen über die für die Stadt Wien durch den Krieg geschaffene Lage und über die zu ergreifenden Approvisionierungsmaßnahmen zu beraten. Da eine Beratung und Beschluß-

fassung in den mit dem Kriege zusammenhängenden Fragen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates damals nicht möglich war, berief der Bürgermeister von Fall zu Fall vor wichtigen Entscheidungen die Obmänner der Gemeinderatsparteien zu weiteren Konferenzen, um, gestützt auf ihre Zustimmung, den drängenden Forderungen des Tages mit der gebotenen Raschheit entsprechen zu können. So wurde die Obmännerkonferenz eine ständige Kriegsinstitution, in der den Vertretern aller Parteien Gelegenheit geboten wurde, Einblick in die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung zu erhalten und an den großen Aufgaben der Gemeinde mitzuwirken. Auch als der Gemeinderat dann wieder regelmäßig zusammentrat, blieb die Einrichtung der Obmännerkonferenz während der restlichen Kriegszeit bis zur Konstituierung des provisorischen Gemeinderates im Dezember 1918 bestehen und es fanden in der Zeit vom 28. Juli 1914 bis 16. Dezember 1918 im ganzen 112 Obmännerkonferenzen statt.

Erst am 22. Februar 1916 trat der Gemeinderat wieder zusammen und erteilte in der öffentlichen Sitzung für rund 700 und in der vertraulichen Sitzung für über 600 Geschäftsstücke, die vom Bürgermeister und Stadtrat auf Grund der seinerzeit erteilten Ermächtigung in der Zwischenzeit erledigt worden waren, die nachträgliche Genehmigung. Seither hat der Gemeinderat seine Sitzungen wieder regelmäßig abgehalten.

Am 27. Mai 1913 hatte der Gemeinderat die jährliche Funktionsgebühr des Bürgermeisters mit 40.000 K, der Vizebürgermeister mit je 12.000 K und der Stadträte und Bezirksvorsteher mit je 6000 K festgesetzt.

Infolge der außergewöhnlichen Verhältnisse und auf die Dauer derselben hat der Gemeinderat mit dem Beschluß von 10. Juli 1918 zu den vorerwähnten Funktionsgebühren des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister, der Mitglieder des Stadtrates und der Bezirksvorsteher eine 50%ige Kriegszulage vom 1. August 1918 an bewilligt. Zugleich wurde in dieser Sitzung infolge der außerordentlichen Verhältnisse den Mitgliedern des Gemeinderates — mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Vizebürgermeister und Stadträte — eine Amtsaufwandentschädigung von jährlich 3000 K und den Bezirksvorsteherstellvertretern eine Funktionsgebühr von jährlich 1500 K zuerkannt. Weiters wurde festgesetzt, daß das jährliche Mindestausmaß des Ruhegehaltes des Bürgermeisters bei seinem Ausscheiden aus dem Amte sechs Zehntel seiner Funktionsgebühr, das der Versorgung seiner Witwe vier Zehntel des Ruhegehaltes des Bürgermeisters zu betragen hat, daß den Vizebürgermeistern nach mindestens fünfjähriger Amtsführung ein Ruhegehalt von 60 Hundertstel der Funktionsgebühr zuzuerkennen ist, der nach jedem weiteren Amtsjahr um 3 Hundertstel bis zu neun Zehntel der Funktionsgebühr steigt; ebenso wurde für die Mitglieder des Stadtrates und die Bezirksvorsteher ein Ruhegehalt nach mindestens zehnjähriger Amtsführung im Ausmaß der Hälfte der Funktionsgebühr festgesetzt, der nach jedem weiteren Jahr um 3 Hundertstel der Funktionsgebühr bis zu neun Zehntel derselben steigt. Endlich wurde ausgesprochen, daß beim Ausscheiden eines Vizebürgermeisters, Stadtrates oder Bezirksvorstehers die Zeiträume seiner letzten und seiner unmittelbar vorausgegangenen Amtsführung in einer anderen der angeführten Amtseigenschaften für die Festsetzung des Ruhegehaltes zusammenzurechnen sind. Die Bestimmungen über die Kriegszulagen der Funktionäre traten am 1. August 1918 in Wirksamkeit; die übrigen Bestimmungen des vorerwähnten Gemeinderatsbeschlusses erhielten am 29. Juli

1918 die kaiserliche Genehmigung (Statthaltereikundmachung vom 27. August 1918, Z. IX b 590/6, L. G. Bl. Nr. 182) und konnten sonach ebenfalls vom 1. August 1918 an in Kraft treten.

Nach dem eingetretenen Umsturz sollte laut des Artikels 10 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, St.-G.-Bl. Nr. 5, die Neuwahl aller Gemeindevertretungen binnen drei Monaten erfolgen; bis zur Neuwahl aber sollten die bestehenden Gemeindevertretungen nach den Anweisungen des Staatsrates durch eine angemessene Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft ergänzt werden.

Im Sinne dieser Anordnung verhandelte Bürgermeister Dr. Weiskirchner mit den einzelnen Parteien und vereinbarte einen Schlüssel für die Aufteilung der Gemeinderatsmandate auf die einzelnen Parteien. Näheres darüber wird unten unter „c) Gemeinderatswahlen" mitgeteilt.

Dieser provisorische Gemeinderat trat am 3. Dezember 1918 zusammen und genehmigte, daß die Gebühren für den Bürgermeister, die Vizebürgermeister, Stadträte, Bezirksvorsteher, Bezirksvorsteherstellvertreter und die Gemeinderäte im bisherigen Ausmaß nun auch auf den provisorischen Gemeinderat Anwendung finden.

Der provisorische Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. März 1919 die Erlassung einer neuen Gemeindewahlordnung und die Abänderung einzelner Bestimmungen des Wiener Gemeindestatuts vom Jahre 1900 beschlossen. Diese Entwürfe wurden von der niederösterreichischen Landesversammlung mit dem Beschluß vom 12. März 1919 zum Gesetz erhoben (L. G. Bl. Nr. 37 und 38 ex 1919). Durch diese Gesetze wurde auch in der Gemeinde das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht ohne Unterschied des Geschlechts nach dem Verhältniswahlrecht für die Wahlen in die Gemeindevertretung und die Bezirksvertretungen eingeführt, das alte Wahlkörpersystem ist weggefallen. Das Wahlrecht ist im allgemeinen an die gleichen Voraussetzungen wie bei den Wahlen in die Nationalversammlung geknüpft. Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Wahlverlautbarung erfolgt, das 20. Lebensjahr überschritten und ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. Wählbar ist jede Person, die vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Wahl das 29. Lebensjahr vollendet hat. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wurde mit 165 — wie bisher — festgesetzt; die Wahl erfolgt nach Gemeindebezirken; die Mandate sind auf die einzelnen Gemeindebezirke nach dem Verhältnis der Wählerziffer jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur Gesamtzahl der Wähler aller Bezirke aufzuteilen. Das Wahlverfahren ist auf denselben Grundsätzen wie bei den Wahlen in die Nationalversammlung, also auf der Grundlage der Verhältniswahl aufgebaut, eine Koppelung von Wahllisten ist jedoch nicht zulässig. Die Mandatsdauer des Gemeinderates und der aus je 30 Mitgliedern bestehenden Bezirksvertretungen, die in gleicher Weise wie der Gemeinderat gewählt werden, beträgt fünf Jahre. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Bürgermeister, die drei Vizebürgermeister, 30 Mitglieder des Stadtrates für die Dauer von fünf Jahren, ferner die ständigen Ausschüsse (für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes und Disziplinarausschuß), sowie andere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Gegenstände auf die Dauer des Gemeinderatsmandats. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen wählen aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher und seinen

Stellvertreter auf fünf Jahre. Die Wahlen der genannten Funktionäre des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen sind gleichfalls nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen, die Mandate also auf die Parteien nach ihrer Mitgliederanzahl aufzuteilen, wobei die Stelle des Bürgermeisters der stärksten Partei zukommt. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht usw. aus, hat der Bürgermeister beziehungsweise Bezirksvorsteher den auf dem seinerzeitigen Wahlvorschlag der betreffenden Partei Nächstfolgenden als Ersatzmann in den Gemeinderat beziehungsweise in die Bezirksvertretung einzuberufen.

Der auf Grund dieser neuen Wahlordnung am 4. Mai 1919 gewählte Gemeinderat trat am 22. Mai 1919 zu seiner ersten Sitzung zusammen und gab seine Zustimmung, daß die vorläufigen Gebühren für den Bürgermeister, die Vizebürgermeister, Stadträte, Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter sowie die Gemeinderäte im bisherigen Ausmaß auch auf die in dieser Sitzung neugewählten Funktionäre und den Gemeinderat Anwendung finden.

Am 11. Juni 1919 setzte der Gemeinderat den jährlichen Ruhegehalt des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Dr. Richard Weiskirchner im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juli 1918 mit dem Mindestausmaß, das sind 60% der Funktionsgebühr und der Kriegszulagen, zusammen also mit 36.000 K fest.

Der Gemeinderat beziehungsweise der Stadtrat hat auch in der Berichtszeit in Anerkennung hervorragender Verdienste von Mitbürgern um die Gemeinde, um Kunst und Wissenschaft oder auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiet eine Reihe von Auszeichnungen verliehen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 28. März 1916 wurde der gewesene Ministerpräsident Dr. Richard Graf Bienerth-Schmerling in Anerkennung der hohen Verdienste, die er sich durch stete Förderung der Interessen der Stadt Wien auf den verschiedensten Gebieten erworben hatte, zum Ehrenbürger der Stadt Wien ernannt. Ebenso wurde dem Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 2. Mai 1916 in Würdigung der hohen Verdienste, die er sich insbesondere aber als Bürgermeister während der Kriegszeit um die Stadt Wien erworben hatte, sowie dem gewesenen Minister des Äußern, Ottokar Graf Czernin, mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 2. Mai 1918 in Würdigung der Verdienste, die er sich in schwerer Zeit um das Vaterland erworben hatte, das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien verliehen.

Ferner wurde in der Berichtszeit verliehen: das taxfreie Bürgerrecht an 11 und das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxe an 38 Personen, die doppeltgroße goldene Salvatormedaille an 12, die große goldene Salvatormedaille an 50 und die kleine goldene Salvatormedaille an 304 Einzelpersonen und Körperschaften.

Am 11. Juli 1916 hat der Gemeinderat beschlossen, als Auszeichnung für verdienstvolles Wirken in der Kriegsfürsorge der Gemeinde Wien während des Weltkrieges eiserne Salvatormedaillen zu verleihen. Auf der Aversseite der eisernen Salvatormedaille ist das Bild des Erlösers und auf der Reversseite das vom Medailleur Tautenhayn entworfene Stadtbild angebracht. Die Umschrift lautet: „Die Stadt Wien — für Verdienste in eiserner Zeit." Zufolge des Stadtratsbeschlusses vom 23. November 1917 werden an die mit der eisernen Salvatormedaille ausgezeichneten Personen auch entsprechende Verleihungs-

urkunden ausgegeben. Zum erstenmal erfolgte die Verleihung der eisernen Salvatormedaillen in der letzten Sitzung des alten Gemeinderates am 22. November 1918, und zwar an die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderates und die scheidenden Bezirksvorsteher sowie an die Mitglieder des Zentralausschusses der Frauenhilfsaktion im Kriege; insgesamt wurden im Jahre 1918 137 und im Jahre 1919 2124 eiserne Salvatormedaillen verliehen.

Außerdem wurden einer großen Zahl von Bezirks-, Ortsschul- und Armenräten für ihr verdienstvolles Wirken Anerkennungsdiplome zuerkannt.

b) Erledigte Gemeinderatsmandate.

In der Berichtszeit starben folgende Mitglieder des Gemeinderates: Wilhelm Schedifka (11. März 1914), Dr. Josef Porzer (29. Mai 1914), Wendelin Kleiner (31. August 1914), Karl Ahorner (24. März 1915), Leopold Winarsky (22. November 1915), Wenzel Oppenberger (2. Jänner 1916), Karl Schreiner (12. Juni 1916), Franz Gräf (17. August 1916), Eduard Wagner (16. Oktober 1916), Alfons Benda (23. Oktober 1916), Alois Eder (7. Dezember 1916), Josef Götz (21. Dezember 1916), Karl Moritz Mayer (12. Februar 1917), Theodor Dolezal (7. Mai 1917), Dr. Alfred Mittler (8. Juni 1917), Rudolf Müller (18. Oktober 1917), Ignaz Gebhart (8. Jänner 1918), Leopold Schmidt (24. März 1918), Robert Baron (5. Mai 1918), Hermann Bielohlawek (30. Juni 1918), Dr. Alexander Pupovac (24. Juli 1918), August Schmidt (24. September 1918), Julius Höck (10. Oktober 1918), Dr. Alexander Dorn (1. Jänner 1919), Othmar Penz (24. Februar 1919) und Johann Huschauer (22. Mai 1919).

Auf ihr Gemeinderatsmandat leisteten Verzicht: August Amonesta (23. Jänner 1914), Karl Hallmann (27. Februar 1914), Julius Vignati (3. März 1915), Siegmund Kodicek (8. März 1916) und Heinrich Hierhammer (22. November 1918).

c) Gemeinderatswahlen.

Im Jahre 1914 wurden infolge Ablaufes der Mandatsdauer der vom 3. Wahlkörper in sämtlichen 21 Bezirken Wiens gewählten Gemeinderäte diese Ergänzungswahlen, sowie infolge von Todesfällen und Mandatsverzichten Ersatzwahlen aus dem 1. Wahlkörper im I., IV., V., X. und XIII. Bezirk, aus dem 2. Wahlkörper im XII. Bezirk und aus dem 4. Wahlkörper im III., XVI. und XX. Bezirk notwendig.

Diese Wahlen wurden in der Zeit vom 16. bis 26. März 1914 durchgeführt.

In der Zusammensetzung, die sich aus diesen Wahlen ergeben hatte, verblieb der Gemeinderat bis zum Umschwung der Verhältnisse im November 1918. Die Mandatsdauer der aus dem 1. Wahlkörper gewählten Gemeinderäte war zwar im Jahre 1916, die der aus dem 2. und 4. Wahlkörper gewählten Gemeinderäte im Jahre 1918 abgelaufen. Die Regierung erklärte aber die Vornahme von Wahlen in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen, hauptsächlich wegen der Kriegsdienstleistung so zahlreicher Wähler, sowohl im Jahre 1916 als im Jahre 1918 für untunlich, so daß der Gemeinderat in der bisherigen Zusammensetzung weiter verblieb.

Nach dem Umsturz verhandelte der Bürgermeister im Sinne des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Staats- und Regierungsform in Deutschösterreich, mit den Vertretern der Parteien über die vorläufige Ergänzung des Gemeinderates durch eine entsprechende Zahl von Vertretern der Arbeiterschaft. Über die erfolgte Einigung der Parteien wurde laut Erlasses der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. November 1918 die Zahl der Mitglieder des Wiener provisorischen Gemeinderates mit 165 festgesetzt und die Zusammensetzung desselben aus 84 Christlichsozialen, 60 Sozialdemokraten, 19 Deutschfreiheitlichen und 2 Deutschnationalen genehmigt. Die Parteien überreichten sodann dem Bürgermeister ihre Parteilisten der einzuberufenden Gemeinderäte, so daß der provisorische Gemeinderat am 3. Dezember 1918 zusammentreten konnte.

Auf Grund der von dem provisorischen Gemeinderat genehmigten und von der Landesversammlung zum Gesetz erhobenen neuen Gemeindewahlordnung wurde am 4. Mai 1919 der neue Gemeinderat gewählt, der sich nunmehr aus 100 Sozialdemokraten, 50 Christlichsozialen, 8 Tschechoslowaken, 3 Jüdischnationalen, 2 Deutschnationalen, 1 Nationaldemokraten und 1 bürgerlichen Demokraten zusammensetzte.

Nähere Angaben über die Gemeinderatswahlen sind im Abschnitt „Wahlen" dieses Berichtes und im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien enthalten.

d) Wahlen der Gemeindefunktionäre.

Bei der am 28. April 1914 vorgenommenen Wahl wurde vom Gemeinderat zum ersten Vizebürgermeister Dr. Josef Porzer mit 130 (von 154 abgegebenen) Stimmen, zum zweiten Vizebürgermeister Heinrich Hierhammer mit 129 (von 153) Stimmen wiedergewählt.

Infolge Ablebens des ersten Vizebürgermeisters Dr. Porzer wurde eine Neuwahl notwendig; in der Gemeinderatssitzung vom 5. Juni 1914 wurden mit je 131 (von 156 abgegebenen) Stimmen der bisherige zweite Vizebürgermeister Heinrich Hierhammer zum ersten Vizebürgermeister und der bisherige dritte Vizebürgermeister Franz Hoß zum zweiten Vizebürgermeister gewählt; zum dritten Vizebürgermeister wurde mit 130 (von 155) Stimmen Stadtrat Josef Rain gewählt.

Bei der am 5. Juni 1917 nach Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer vorgenommenen Neuwahl wurden mit je 112 Stimmen zum ersten Vizebürgermeister Heinrich Hierhammer, zum zweiten Vizebürgermeister Franz Hoß und mit 111 Stimmen zum dritten Vizebürgermeister Josef Rain wiedergewählt.

Infolge der Ereignisse vom November 1918 verzichtete der bisherige erste Vizebürgermeister Heinrich Hierhammer am 22. November 1918 auf seine Stelle und sein Mandat.

Vom provisorischen Gemeinderat wurden in seiner konstituierenden Sitzung vom 3. Dezember 1918 als Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner und als Vizebürgermeister Franz Hoß, Josef Rain und Jakob Reumann — die ersteren der christlichsozialen, der letztere der sozialdemokratischen Partei angehörend — gewählt. Die Angelobung derselben durch Landeshauptmann Steiner erfolgte am 22. Dezember 1918.

Von dem am 4. Mai 1919 neugewählten Gemeinderat wurden am 22. Mai 1919 zum Bürgermeister der bisherige Vizebürgermeister Jakob Reumann mit 110 Stimmen (52 Stimmzettel waren bei der Wahl leer abgegeben worden) und zu Vizebürgermeistern die Gemeinderäte Georg Emmerling, Franz Hoß und Max Winter mit je 155 Stimmen (5 Stimmzettel waren leer) gewählt. Die gewählten Funktionäre gehören außer dem Vizebürgermeister Franz Hoß, der als Vertreter der christlichsozialen Partei gewählt wurde, der sozialdemokratischen Partei an. Das Gelöbnis wurde von den Gewählten unmittelbar nach ihrer Wahl vor dem versammelten Gemeinderat geleistet.

Bis zum November 1918 fungierten die Gemeinderäte Josef Leitner, Josef Obrist, Georg Philp und Franz Stangelberger als Schriftführer des Gemeinderates.

Im provisorischen Gemeinderat bekleideten das Schriftführeramt die Gemeinderäte Josef Leitner, Alois Moißl, Georg Philp, Karl Richter, Dr. Gustav Scheu, Franz Stangelberger und Wilhelm Zimmermann.

Der neue Gemeinderat wählte am 22. Mai 1919 die Gemeinderäte Marie Bock, August Forstner, Franz Huber, Anton Jenschik, Julius Jorde, Hans Waldsam und Gabriele Walter zu Schriftführern. An Stelle des als Schriftführer zurückgetretenen Gemeinderates August Forstner wurde am 4. Juni 1919 Gemeinderat Josef Hammerschmied zum Schriftführer gewählt.

e) Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 fanden 133 öffentliche und 69 vertrauliche Sitzungen des Gemeinderates statt.

Dem Gemeinderat wurden in dieser Periode 4131 Akten zugewiesen; von diesen wurden in öffentlicher Sitzung 2679 und in vertraulicher Sitzung 1452 erledigt.

Interpellationen wurden 572 gestellt und 281 Anträge eingebracht. Interpellationsbeantwortungen und sonstige Mitteilungen des Vorsitzenden fanden 1016 statt.

Die Zahl der Ausschuß- und Komiteesitzungen, Lokalkommissionen und sonstigen Verhandlungen, an denen Mitglieder des Gemeinderates und Stadtrates teilnahmen, betrug 3147.

In der Berichtszeit sind im Büro des Bürgermeisters und Gemeinderates an Spenden für die Armen Wiens, Obdachlose, arme Schulkinder usw. 992.738 K 02 h eingelaufen, die den betreffenden humanitären Zwecken und Stiftungen zugeführt wurden.

f) Gemeinderatsausschüsse, Kommissionen und Komitees.

In der Berichtszeit sind folgende Ausschüsse, Kommissionen und Komitees des Gemeinderates neu gebildet worden:

Obmännerkonferenz und Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und die durch den Krieg in Not Geratenen in Wien und Niederösterreich (28. Juli 1914);

Sanitätskonferenz (19. März 1915);

Gemeinderatsausschuß zur Beratung einer Neuordnung der Gemeindeverfassung und des Gemeindewahlrechtes (27. April 1917);

Paritätischer Ausschuß des städtischen Arbeitsnachweises (17. Juli 1918);

Verwaltungsausschuß der Wiener Hauptstelle für Unterricht und Erziehung (25. Februar 1919);

Stadträtliches Komitee zur Beratung über die Finanzlage der Gemeinde Wien (23. Mai 1919);

Kommission für die Überprüfung der Kost in den städtischen Humanitätsanstalten (27. Mai 1919);

Komitee zur Beratung über die Feuerbestattung in Wien (11. Juni 1919);

Komitee zur Erstattung von Vorschlägen über die Veranstaltung von Theater- und Musikaufführungen für Angestellte, Arbeiter und Schüler (11. Juni 1919);

Gemeinderätliche Personalkommission (gewählt am 23. Juni 1919 auf die Dauer von zwei Jahren beziehungsweise des Gemeinderatsmandats).

Über die Geschäftstätigkeit der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen ist folgendes zu berichten:

Es hielten in der Berichtszeit der Gemeinderatsausschuß für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes 31, der Gemeinderatsausschuß für die städtische Gasbeleuchtung 5, der Ausschuß für den Bau und Betrieb der städtischen Elektrizitätswerke 6, der Ausschuß für die städtischen Straßenbahnen 15, der Ausschuß zur Durchführung des Baues der II. Hochquellenleitung und der Bauten für die Ergänzung der I. Hochquellenleitung 5, der Approvisionierungsausschuß 7, die Rathauskellerkommission 10, der Ausschuß für den Betrieb des Brauhauses der Stadt Wien 9, der Lagerhausausschuß 3, der Ausschuß für die archäologische Erforschung Wiens 1, die Kommission zur Verwaltung der städtischen Badeanstalten 7, der Ausschuß für städtische Wohnungsfürsorge 15, der Ausschuß zur Durchführung des Baues des neuen Stadtmuseums 1, die Obmännerkonferenz 112, die Sanitätskonferenz der Gemeinde 2, die Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen 4, die Kohlenkommission 13 und der Wahlreformausschuß 3 Sitzungen ab.

B. Stadtrat.

In der Gemeinderatssitzung vom 28. April 1914 wurden die durch Mandatsablauf erledigten elf Stadtratsstellen durch die Wahl folgender Gemeinderäte besetzt: Heinrich Braun, Leopold Brauneiß, Josef Götz, Sebastian Grünbeck, Andreas Hermann, Johann Knoll, Dr. Heinrich Mataja, Josef Nemetz, Wenzel Oppenberger, Eduard Wagner und Vinzenz Wessely.

An Stelle des zum Vizebürgermeister gewählten Stadtrates Josef Rain wurde in der Gemeinderatssitzung vom 10. Juli 1914 Gemeinderat Karl Angermayer zum Stadtrat gewählt.

In der Sitzung vom 19. Dezember 1916 hat der Gemeinderat beschlossen, es sei eine landesgesetzliche Änderung des Gemeindestatuts dahin gehend zu erwirken, daß die Zahl der Mitglieder des Stadtrates von 27 auf 30 erhöht wird. Da die gesetzgeberische Tätigkeit ruhte, wurde dieser Beschluß auf Ver-

mehrung der Mitglieder des Stadtrates vom Ministerium des Innern mit dem Erlaß vom 30. April 1917, Z. 377, genehmigt. Auf Grund dieser Genehmigung wurden in der Gemeinderatssitzung vom 12. Juni 1917 die durch Mandatsablauf, Todesfälle und durch die Vermehrung der Mandate freien 13 Stadtratsstellen durch die Wahl der Gemeinderäte Karl Angermayer, Ignaz Gebhart, Franz Hötzel, Karl Jung, Johann Körber, Josef Müller, Hans Schneider, Franz Spalowsky, Leopold v. Steiner, Ludwig Zatzka, Dr. Oskar Hein, Oswald Hohensinner und Jakob Reumann zu Stadträten besetzt. Die drei letztgenannten Herren wurden als Vertreter der deutschfreiheitlichen beziehungsweise sozialdemokratischen Partei in den Stadtrat gewählt, während die sämtlichen übrigen Stadträte der christlichsozialen Partei angehörten.

Stadtrat Jakob Reumann legte am 20. Juni 1917 das Stadtratsmandat zurück.

In der Gemeinderatssitzung vom 21. Juni 1918 wurden die durch Mandatsablauf beziehungsweise Verzicht erledigten 15 Stadtratsstellen durch die Wahl folgender Gemeinderäte besetzt: Johann Alfred Breuer, Friedrich Dechant, Heinrich Fraß, Dr. Moriz Franz Haas, Franz Hötzel, Johann Heindl, Josef Nemetz, Franz Poyer, Jakob Reumann, Heinrich Schmid, Hans Arnold Schwer, Franz Spalowsky, Leopold v. Steiner, Leopold Tomola und Karl Wippel.

Stadtrat Jakob Reumann legte am 9. Juli 1918 „in der Erkenntnis, daß die Zuammensetzung des Wiener Gemeinderates, die auf Grund der bestehenden Wahlordnung erfolgt, nicht einem aus der Gesamtbevölkerung zusammengesetzten Verwaltungskörper entspricht und der Wille der Mehrheit der Bevölkerung nicht zum Ausdruck kommt", sein Mandat abermals zurück.

Der provisorische Gemeinderat wählte in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1918 folgende Gemeinderäte zu Stadträten: Karl Angermayer, Johann Breuer, Anton David, Friedrich Dechant, Georg Emmerling, Dr. Moriz Franz Haas, Dr. Oskar Hein, Johann Heindl, Josef Hellmann, Franz Hötzel, Oswald Hohensinner, Karl Jung, Doktor Viktor Kienböck, Johann Knoll, Johann Körber, Edmund Melcher, Josef Müller, Karl Pick, Paul Richter, Ingenieur Heinrich Schmid, Hans Schneider, Hans Arnold Schwer, Franz Siegel, Ferdinand Skaret, Franz Spalowsky, Leopold Tomola, Karl Vaugoin, Anton Weber, Karl Weigl und Max Winter. Von den gewählten Stadträten gehörten 17 der christlichsozialen, 10 der sozialdemokratischen und 3 der deutschfreiheitlichen Partei an.

Der am 4. Mai 1919 neu gewählte Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. Mai 1919 die nachstehend genannten Gemeinderäte zu Mitgliedern des Stadtrates gewählt:

Ludwig Biber, Josef Bombek, Hugo Breitner, Johann Alfred Breuer, Anton David, Dr. Heinrich Grün, Michael Hackl, Franz Haider, Josef Hellmann, Hans Iser, Dr. Viktor Kienböck, Johann Körber, Quirin Kokrda, Julius Linder, Josef Müller, Rudolf Müller (XVII. Bezirk), Karl Richter, Karl Rummelhardt, Doktor Gustav Scheu, Ingenieur Heinrich Schmid, Johann Schorsch, Amalie

Seidl, Dr. Alma Seitz, Franz Siegel, Bohumil Sirotek, Paul Speiser, Alexander Täubler, Karl Vaugoin, Karl Weigl und Dr. Fritz Winter.

Der Parteirichtung nach gehörten 19 Stadträte der sozialdemokratischen, 10 der christlichsozialen und 1 der tschechoslowakischen Partei an.

In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 fanden insgesamt 418 Stadtratssitzungen statt, in denen 62.978 Geschäftsstücke erledigt wurden.

C. Bezirksvertretungen.

a) Allgemeines.

Über die mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 10. Juli 1918 den Bezirksvorstehern bewilligte Kriegszulage zu ihrer Funktionsgebühr, über die Bewilligung von Ruhegehalten an die Bezirksvorsteher und von Funktionsgebühren an die Bezirksvorsteherstellvertreter ist bereits im Abschnitt „Gemeinderat" berichtet worden.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 27. Juni 1918 wurde den Bezirksräten auf die Dauer ihrer Amtsführung die freie Fahrt auf der städtischen Straßenbahn innerhalb des Wiener Gemeindegebietes eingeräumt.

b) Wahlen in die Bezirksvertretungen.

Gemäß § 43 des Wiener Gemeindestatuts fanden in der Zeit vom 19. bis einschließlich 26. März 1914 die Neuwahlen in die Bezirksvertretungen der Gemeindebezirke V, VIII, IX, X, XI und XV statt. Sämtliche Wahlen wurden in der Gemeinderatssitzung vom 17. April 1914 als gültig anerkannt.

Während des Krieges fanden Bezirksvertretungswahlen nicht statt, obwohl die Funktionsdauer der Mehrzahl der Bezirksvertretungen in dieser Zeit abgelaufen war; es fungierten die Bezirksvertretungen in der bisherigen Zusammensetzung bis zum Umsturz im November 1918 weiter.

Am 16. Dezember 1918 stellte dann der Bürgermeister im Hinblick auf das Gesetz vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich den Antrag an die Landesregierung, die bestehenden Bezirksvertretungen in Wien aufzulösen, welchem Antrag die Landesregierung am 22. Dezember 1918 zustimmte. Am 24. Dezember 1918 hat die Landesregierung die Anträge über die Art der Aufteilung der Mandate für die einzuberufenden provisorischen Bezirksvertretungen genehmigt; es erhielten in allen 21 Bezirken zusammen die Christlichsozialen 342, die Sozialdemokraten 227 und die übrigen Parteien 61 Mandate. Die Stellen der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter wurden auf die beiden großen Parteien entsprechend aufgeteilt. Der Bürgermeister hat dann die von den einzelnen Parteien namhaft gemachten Personen mit Schreiben vom 30. Dezember 1918 zu Mitgliedern der provisorischen Bezirksvertretungen beziehungsweise zu deren Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertretern berufen.

Gleichzeitig mit den Wahlen in den Gemeinderat am 4. Mai 1919 fanden dann auch die Neuwahlen in die Bezirksvertretungen für alle Bezirke Wiens statt, deren Ergebnis im Abschnitt „Wahlen" dieses Berichtes mitgeteilt wird.

c) Auflösungen von Bezirksvertretungen.

Die Bezirksvertretung vom XIII. Bezirk wurde, da sie wegen Todesfällen und Mandatszurücklegungen nicht mehr beschlußfähig war, zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juli 1918, und die Bezirksvertretung für den XVI. Bezirk aus demselben Grunde zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Oktober 1918 aufgelöst.

d) Funktionäre der Bezirksvertretungen.

In der Berichtszeit starben: Bezirksvorsteherstellvertreter des IV. Bezirkes, Johann Stipani (1. Jänner 1915), Bezirksvorsteherstellvertreter des XVI. Bezirkes, Edmund Hanisch (21. Februar 1915), Bezirksvorsteher des IV. Bezirkes, Franz Rienößl (1. April 1915), Bezirksvorsteher des VII. Bezirkes, Franz Weidinger (6. April 1916), Bezirksvorsteherstellvertreter des XV. Bezirkes, Karl Friedrich Baumgartner (5. Mai 1918), Bezirksvorsteherstellvertreter des XIII. Bezirkes, Karl Bayer (29. Mai 1918), Bezirksvorsteher des XI. Bezirkes, Georg Albin Hirsch (11. September 1918), und Bezirksvorsteherstellvertreter des XI. Bezirkes, Josef Mayerhofer (25. Oktober 1918).

Im Stande der Funktionäre der Bezirksvertretungen traten folgende Änderungen ein:

Im II. Bezirk: Am 28. August 1915 legte Bezirksvorsteherstellvertreter Ernst Klebinder sein Mandat zurück; statt seiner wurde Bezirksrat Arthur Roll am 9. September 1915 zum Bezirksvorsteherstellvertreter gewählt; seine Wahl erhielt am 23. September 1915 die Bestätigung des Stadtrates.

Im IV. Bezirk: Die Wahl des Bezirksrates Max Charwat zum Bezirksvorsteherstellvertreter (13. Jänner 1915) wurde vom Stadtrat am 14. Jänner 1915 bestätigt; derselbe wurde am 17. April 1915 zum Bezirksvorsteher gewählt (bestätigt vom Stadtrat am 22. April 1915). Die Wahl des Bezirksrates Friedrich Feiler zum Bezirksvorsteherstellvertreter (25. Mai 1915) wurde vom Stadrat am 27. Mai 1915 bestätigt.

Im VII. Bezirk: Die Wahl des Bezirksrates Heinrich Ohrfandl (3. Mai 1916) zum Bezirksvorsteher wurde vom Stadtrat am 11. Mai 1916 bestätigt.

Im XI. Bezirk: Bezirksrat Josef Schmöltzer wurde am 5. Oktober 1918 zum Bezirksvorsteher gewählt; die Wahl wurde vom Stadtrat am 10. Oktober 1918 bestätigt.

Im XV. Bezirk: Bezirksrat Franz Pakesch wurde am 6. Juni 1918 zum Bezirksvorsteherstellvertreter gewählt. Vom Stadtrat am 13. Juni 1918 bestätigt.

Im XVI. Bezirk: Die Wahl des Bezirksrates Johann Hanusek zum Bezirksvorsteherstellvertreter (24. April 1915) wurde vom Stadtrat am 20. Mai 1915 bestätigt.

Über die provisorischen Bezirksvertretungen ist bereits vorher unter „Wahlen in die Bezirksvertretungen“ berichtet worden.

Die Konstituierung der am 4. Mai 1919 neugewählten Bezirksvertretungen aller Bezirke fand am 3. Juni 1919 statt. Auf Grund derselben fungieren folgende Herren als Bezirksvorsteher, beziehungsweise Bezirksvorsteherstellvertreter:

I. Bezirk: Josef Wieninger, Bezirksvorsteher; Otto Urbach, Bezirksvorsteherstellvertreter.

II. Bezirk: Max Berdiczower, Vorsteher; Ignaz Ludikowsky, Stellvertreter.

III. Bezirk: Adolf Lahner, Vorsteher; Karl Rauscher, Stellvertreter.

IV. Bezirk: Maximilian Charwat, Vorsteher; Alfons Herrlein, Stellvertreter.

V. Bezirk: Albert Hummel, Vorsteher; Franz Wanderer, Stellvertreter.

VI. Bezirk: Alexander Langer, Vorsteher; Josef Schelz, Stellvertreter.

VII. Bezirk: Heinrich Ohrfandl, Vorsteher; Dr. Emil Maurer, Stellvertreter.

VIII. Bezirk: Johann Bergauer, Vorsteher; Franz Brückner, Stellvertreter.

IX. Bezirk: Josef Schober, Vorsteher; Hans Steger, Stellvertreter.

X. Bezirk: August Sigl, Vorsteher; Franz Vegricht, Stellvertreter.

XI. Bezirk: Franz Zehetbauer, Vorsteher; Karl Salesy, Stellvertreter.

XII. Bezirk: Alois Zanaschka, Vorsteher; Josef Burghaber, Stellvertreter.

XIII. Bezirk: Franz Schimon, Vorsteher; Rudolf Hoff, Stellvertreter.

XIV. Bezirk: Karl Frey, Vorsteher; Anton Mayer, Stellvertreter.

XV. Bezirk: Johann Grassinger, Vorsteher; Franz Pakesch, Stellvertreter.

XVI. Bezirk: Johann Pollitzer, Vorsteher; Karl Weingartner, Stellvertreter.

XVII. Bezirk: Anton Haidl, Vorsteher; Johann Twaroch, Stellvertreter.

XVIII. Bezirk: August Klepell, Vorsteher; Wenzel Dworak, Stellvertreter.

XIX. Bezirk: Josef Seleskowitsch, Vorsteher; Franz Pröll, Stellvertreter.

XX. Bezirk: Johann Janecek, Vorsteher; Franz Wimmer, Stellvertreter.

XXI. Bezirk: Franz Bretschneider, Vorsteher; Emil Scholz, Stellvertreter.

e) Geschäftsführung der Bezirksvertretungen.

In der Berichtszeit betrug die Zahl der Geschäftsstücke 378.415, der Verbuchungen 69.476, der öffentlichen Sitzungen 877, der vertraulichen Sitzungen 900 und der Kommissionen 27.795.

D. Magistrat.

a) Personalien.

In den leitenden Stellen des Standes der rechtskundigen Beamten des Magistrats, ferner in jenen der Sachverständigen- und Hilfsämter sowie der selbständigen magistratischen Ämter sind in der Berichtszeit die im Nachstehenden angeführten Veränderungen eingetreten. Im Anschluß daran wird auch über die Veränderungen in den leitenden Stellen der städtischen Unternehmungen berichtet.

Rechtskundige Beamte.

Magistratsdirektor Karl Appel wurde am 2. Juli 1914 unter Verleihung der doppeltgroßen goldenen Salvatormedaille in den bleibenden Ruhestand versetzt; am selben Tage wurde Obermagistratsrat Dr. Max Weiß zum Magistratsdirektor ernannt. Als dieser schon am 9. Dezember 1914 — wohl infolge beruflicher Überarbeitung — plötzlich starb, wurde vom Stadtrat am 17. Dezember 1914 Obermagistratsrat Dr. August Nüchtern zum Magistratsdirektor ernannt. Am 23. Oktober 1918 wurde Magistratsdirektor Dr. August Nüchtern unter Verleihung der doppeltgroßen goldenen Salvatormedaille und Weiterbelassung der ihm auf Kriegsdauer vom 1. November 1916 an gewährten Personalzulage von jährlich 4800 K in den bleibenden Ruhestand versetzt und Obermagistratsrat Karl Pawelka (seit 27. Mai 1913 Titular- und seit 10. Juli 1914 wirklicher Obermagistratsrat) zum Magistratsdirektor der Stadt Wien ernannt. Magistratsdirektor Karl Pawelka wurde über sein Ansuchen am 30. Juni 1919 in den bleibenden Ruhestand versetzt; am gleichen Tage wurde Magistratsrat Dr. Karl Hartl vom Stadtrat zum Magistratsdirektor ernannt.

Zum unmittelbaren Stellvertreter des Magistratsdirektors hat der Bürgermeister mit der Entschließung vom 2. Juli 1914 den Obermagistratsrat Dr. August Nüchtern und, als dieser nach dem Ableben des Magistratsdirektors Dr. Max Weiß zum Magistratsdirektor ernannt worden war, mit Entschließung vom 17. Dezember 1914 den Obermagistratsrat Dr. August Mayr bestellt. Am 2. Juli 1919 wurden dem Obermagistratsrat Dr. August Mayr vom Gemeinderat ad personam der Titel „Magistratsvizedirektor" und die Bezüge der 1. Bezugsklasse verliehen.

Zu wirklichen Obermagistratsräten wurden ernannt die Titular-Obermagistratsräte Dr. Konstantin Mayer (14. Jänner 1915) und Josef Langthaler (24. Februar 1916), Magistratsrat Dr. Josef Müller (10. Juli 1918), letzterer extra statum (in den Status eingereiht am 8. April 1919) und Titular-Obermagistratsrat Dr. Viktor Winkler (4. Dezember 1918).

Der Titel „Obermagistratsrat" wurde verliehen den Magistratsräten: Josef Langthaler (10. Juli 1914), Dr. Viktor Winkler (4. Mai 1917), Josef Schaufler, Karl Hanisch, Dr. Karl Schaad, Franz Fürst, Dr. Anton Loderer, Dr. Otto Nagel, Dr. Theodor Held, Dr. Gustav Ehrenberg, Dr. Franz Jamöck und Josef Formanek (10. Juli 1918) und anläßlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand dem Magistratsrat Karl Vornwald (10. Juni 1915).

Gestorben sind Magistratsdirektor Dr. Max Weiß (9. Dezember 1914) und Obermagistratsrat Dr. Konstantin Mayer (24. Jänner 1916).

In den bleibenden Ruhestand wurden versetzt außer den Magistratsdirektoren Karl Appel (2. Juli 1914), Dr. August Nüchtern (23. Oktober 1918) und Karl Pawelka (30. Juni 1919) die Titular-Obermagistratsräte Franz Fürst und Josef Formanek (16. Mai 1919) — die beiden letzteren unter Verleihung der großen goldenen Salvatormedaille.

Dem Titular-Obermagistratsrat Hugo Artzt wurden die Bezüge der V. Rangklasse verliehen (10. Juli 1918).

Stadtbauamt.

Nach dem am 10. Oktober 1916 erfolgten Ableben des Oberbaurates Ing. Dr. Karl Kinzer wurde Oberbaurat Ing. Leopold Trnka mit der ständigen Stellvertretung des Stadtbaudirektors betraut.

Ernannt wurden zu Oberbauräten die Bauräte Ing. Wilhelm Voit und Friedrich Wintersberger (letzterer extra statum) am 16. November 1916 und Ing. Eduard Bodensteher (extra statum) am 10. Juli 1918; allen dreien war ad personam die V. Rangklasse verliehen worden.

Die mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 3. April 1919 neusystemisierte Stelle des Stadtbaudirektors in der IV. Rangklasse wurde dem Stadtbaudirektor Dr. Heinrich Goldemund, die neusystemisierten vier Oberbaratsstellen in der V. Rangklasse wurden den Oberbauräten Leopold Trnka und Wilhelm Voit, bisher ad personam in der V. Rangklasse, sowie den Oberbauräten extra statum Friedrich Wintersberger und Eduard Bodensteher, bisher ad personam in der V. Rangklasse, verliehen (8. April 1919).

Der Titel „Oberbaurat" wurde den Bauräten Ing. Julius Steiner, Alexander Swetz, Hans Bartack, Anton Kuchlbacher, Richard Binder und Max Fiebiger verliehen (10. Juli 1918).

Weiters wurde der Titel „Oberbaurat" den Bauräten Ing. Moritz Philippi (12. Februar 1914) und Hans Strößner (11. Jänner 1919) anläßlich ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand zuerkannt.

In den bleibenden Ruhestand traten die Titularoberbauräte Josef Pürzl (28. Jänner 1915), Alfred Greil (10. Mai 1917), Julius Steiner (26. März 1919) und Josef Klingsbigl (8. April 1919).

Stadtgarteninspektorat.

Stadtgartendirektor Wenzel Hybler wurde am 4. Oktober 1918 unter Verleihung der großen goldenen Salvatormedaille in den bleibenden Ruhestand versetzt. Sein bisheriger Stellvertreter Oberstadtgärtner Jakob Plohowitz wurde am 13. März 1919 zum Stadtgarteninspektor ernannt. Zu dessen Vertreter wurde der Oberstadtgärtner Engelbert Graf bestellt.

Städtischer Fuhrwerksbetrieb für Straßenpflege.

Dem Betriebsleiter Michael Niedermayr wurde der Titel „Oberinspektor des städtischen Fuhrwerksbetriebes für Straßenpflege" verliehen (10. April 1919).

Gesundheitsamt.

In den leitenden Stellen dieses Amtes sind in der Berichtszeit Veränderungen nicht eingetreten.

Jubiläumsspital der Stadt Wien.

Direktor Dr. Ludwig Linsmayer wurde am 14. Oktober 1915 in den bleibenden Ruhestand versetzt; am gleichen Tage wurde Oberbezirksarzt Dr. Julius Schaffran mit der provisorischen Leitung des Spitales betraut, am 18. Jänner 1917 wurde der Genannte zum Direktor ernannt.

Veterinäramt.

Zum Vizedirektor wurde Veterinäramtsinspektor Dr. Ludwig Bausenwein ernannt (3. März 1914).

Städtische Sammlungen.

Den Kustoden Dr. Wilhelm Engelmann und Ludwig Böck wurde der Titel „Vizedirektor des historischen Museums", beziehungsweise „Vizedirektor der Stadtbibliothek" verliehen (5. Dezember 1916).

Archiv.

Dem Archivar Gustav Andreas Ressel wurde der Titel „Vizedirektor" verliehen (6. Juli 1917).

Feuerwehr.

Zum Branddirektor in der V. Rangklasse (jetzt 2. Bezugsklasse) wurde Hugo Jenisch (bisher Branddirektor in der VI. Rangklasse), zum Branddirektorstellvertreter in der VI. Rangklasse (jetzt 3. Bezugsklasse) der bisherige Titularbranddirektorstellvertreter Richard Mayer (bisher Oberinspektor in der VII. Rangklasse) ernannt (20. Juni 1919).

Wohnungsamt.

Ernannt zum Direktor wurde Magistratsrat Dr. Alois Sagmeister (13. Juni 1918).

Jugendamt.

Ernannt zum Direktor wurde Magistratssekretär Josef Gold (10. Juli 1918).

Landwirtschaftsamt.

Ernannt wurden zum Direktor der städtische Obertierarzt Dr. Josef Stehlik und zum Direktorstellvertreter der Magistratssekretär Anton Höblinger (22. November 1918).

Wirtschaftsamt.

Ernannt wurde zum Direktor der bisherige Leiter Magistratssekretär Dr. Josef Förster (21. März 1918).

Hauptkassa.

Direktor Otto Fritschner wurde am 26. November 1914 vom Stadtrat unter Verleihung der großen goldenen Salvatormedaille in den bleibenden Ruhestand versetzt. Zum Direktor ernannt wurde am 3. Dezember 1914 Vizedirektor Rudolf Scherer; dieser starb am 29. November 1917. Darauf wurde Vizedirektor Georg Groh am 20. Dezember 1917 zum Direktor bestellt.

Dem Oberkontrollor Georg Groh wurde am 10. Dezember 1914 der Titel „Vizedirektor" verliehen; als dieser Direktor geworden war, wurde Oberkontrollor Eugen Wanieck am 7. März 1918 und, als der Letztgenannte am 18. Oktober 1918 gestorben war, Oberkontrollor Josef Terzer am 19. Dezember 1918 zum Vizedirektor ernannt.

Steueramt.

Zum Direktor wurde Vizedirektor Emil Mock ernannt (9. Jänner 1914).

Zum Vizedirektor wurde Oberkontrollor Josef Ortner am 17. Juni 1914 und, als dieser am 7. September 1916 unter Verleihung des Titels „Steueramtsdirektor" in den bleibenden Ruhestand versetzt worden war, Oberkontrollor Max Dättel am 24. Jänner 1918 bestellt.

Marktamt.

In diesem Amte haben sich in den leitenden Stellen während der Berichtszeit Veränderungen nicht ergeben.

Konskriptionsamt.

Nach dem am 12. April 1914 erfolgten Ableben des Direktors Leopold Weigl wurde Vizedirektor Wilhelm Schütz am 2. Juni 1914 zum Direktor ernannt. Als Direktor Schütz am 3. August 1916 unter Verleihung des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxe in den bleibenden Ruhestand getreten war, wurde Titularvizedirektor Eduard Glaser am gleichen Tage zum Direktor bestellt.

Zum Vizedirektor wurde ernannt Oberkontrollor Julius Berger am 2. Juli 1914; er trat am 8. Februar 1917 unter Verleihung des Titels „Direktor" in den bleibenden Ruhestand; am gleichen Tage wurde Oberkontrollor Franz Mayer zum Vizedirektor befördert.

Kanzlei und Registratur.

Nach der am 5. November 1914 (unter Verleihung des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxe) erfolgten Pensionierung des Direktors Karl Baumwolf wurde Ferdinand Eipeldauer, der bisher Kanzleidirektor ad personam war, zum Kanzleidirektor ernannt. Als dieser am 6. August 1916 gestorben war, wurde Vizedirektor Karl Hönisch am 24. August 1916 zum Direktor befördert. Direktionsadjunkt Karl Hell wurde am 12. August 1915 zum Vizedirektor und am 13. November 1918 ad personam zum Kanzleidirektor ernannt.

In den bleibenden Ruhestand trat unter Verleihung der großen goldenen Salvatormedaille Direktor Franz Josef Mayer (16. Mai 1919).

Ernannt zu Vizedirektoren wurden die Direktionsadjunkten Richard Firndrath (9. Jänner 1914; dieser trat am 27. Mai 1915 in den dauernden Ruhestand) und Julius Berger (31. August 1916), sowie ad personam der Titularvizedirektor Dr. Karl Högelsberger (13. November 1918).

Exekutionsamt.

Direktor Franz Atzinger wurde am 15. April 1919 unter Verleihung der goldenen Salvatormedaille in den bleibenden Ruhestand versetzt. Ein Nachfolger wurde in der Berichtszeit nicht ernannt. Nach dem am 10. Februar 1916

erfolgten Ableben des mit der Stellvertretung des Direktors betrauten Direktionsadjunkten Eduard Zigeuner-Blumendorf wurde Direktionsadjunkt Ferdinand Janauschek am 24. Februar 1916 mit dieser Stellvertretung betraut.

Zentralwahl- und Steuerkataster.

Dem mit der Vertretung des Direktors betrauten Direktionsadjunkten Alois Österreicher wurde der Titel „Vizedirektor" verliehen (15. Oktober 1918).

Arbeiterfürsorgeamt.

Zum Direktor wurde der bisherige Leiter Magistratssekretär Karl Hofer ernannt (10. Juli 1918). Nach der am 27. Februar 1918 erfolgten Pensionierung des Vorstandstellvertreters Josef Bardorf wurde am gleichen Tage der Vermittlungsbeamte I. Klasse Adolf Gehrke zum Vorstandstellvertreter bestellt.

Stadtbuchhaltung.

Nach dem am 18. November 1914 erfolgten Ableben des Direktors Julius Stieber wurde Oberrechnungsrat Gustav Hillinger am 26. November 1914 zum Direktor der Stadtbuchhaltung ernannt; dieser wurde am 16. Mai 1919 unter Verleihung des taxfreien Bürgerrechtes in den bleibenden Ruhestand versetzt. Zu seinem Nachfolger wurde am 2. Juli 1919 Titularoberrechnungsrat Johann Oberal ernannt.

Mit der Stellvertretung des Direktors wurden am 9. Jänner 1914 die Oberrechnungsräte Gustav Hillinger und Viktor de Pontis betraut. Oberrechnungsrat de Pontis trat am 16. Mai 1919 unter Verleihung des Titels „Buchhaltungsdirektor" in den dauernden Ruhestand.

Gaswerke.

In der Berichtszeit haben sich in den leitenden Stellen Veränderungen nicht ergeben.

Elektrizitätswerke.

Direktor Ing. Hubert Sauer ist am 9. Juli 1915 gestorben. Zum Direktor ernannt wurde am 15. Juli 1915 der bisherige Direktorstellvertreter Ing. Eugen Karel.

An Stelle eines Direktorstellvertreters wurden am 5. August 1915 zwei Direktionsräte, und zwar Oberinspektor Ing. Rudolf Beron und Magistratssekretär Dr. Josef Harbich bestellt.

Straßenbahnen.

Am 12. Jänner 1917 wurden Direktionsrat Dr. Wenzel Reuß und Betriebsleiter Titular-Zentralinspektor Ottokar Hradecky ad personam zu Zentralinspektoren ernannt. Am 16. Jänner 1918 wurden dem Rechtskonsulenten Dr. Adolf Knall die Bezüge eines Zentralinspektors zuerkannt, der Titularzentralinspektor Geza Ullmann wurde ad personam zum Zentralinspektor befördert. Weiters wurden am 27. Februar 1919 der Rechtskonsulent Dr. Adolf Knall und der Oberinspektor Paul Hassa ad personam zu Zentralinspektoren ernannt. Dem Betriebsleiter Zentralinspektor Ottokar

Hradecky wurde am 8. Mai 1919 der Titel „Direktorstellvertreter der Straßenbahnen" verliehen.

Lagerhäuser.

Der Vorstand und provisorische Leiter Direktor Leopold Lehner wurde am 17. Februar 1916 in den bleibenden Ruhestand versetzt; demselben wurde vom Gemeinderat der Dank und die volle Anerkennung für sein Wirken ausgesprochen. Ernannt zum Direktor wurde Magistratssekretär Dr. Heinrich Rübel (17. Februar 1916).

Brauhaus.

In der Leitung ist eine Änderung in der Berichtszeit nicht eingetreten.

Leichenbestattung.

Dem Oberinspektor Rudolf Sedlaczek wurde am 23. September 1915 der Titel „Vizedirektor" verliehen.

Zentralsparkasse.

Zum Direktor wurde der bisherige Leiter Dr. Alfred Meller ernannt (22. September 1914).

b) Regelung der Bezüge der Angestellten.

Die Gemeindeverwaltung wurde, wie die nachfolgende Darstellung zeigt, in der Berichtszeit durch die Fürsorgetätigkeit für ihre Angestellten in ganz besonderem Maße in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Verfügungen des Gemeinderates über die Regelung der Bezüge von Angestellten werden im nachstehenden Bericht nur die Beschlüsse des Gemeinderates, welche die Angestellten ohne Unterschied der Standesgruppe betreffen, besprochen.

Mobilisierungsbezüge.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 22. September 1914 wurden anläßlich der allgemeinen Mobilisierung nach Kriegsausbruch die Bezüge jener zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, die der „Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten" (Anhang II der Dienstpragmatik) nicht unterlagen (hauptsächlich die Angestellten der Unternehmungen und die Kanzlisten und Diurnisten des Magistrats), in der „Vorschrift" analogerweise geregelt. Es wurde Angestellten, die noch nicht ein Jahr im Dienst der Gemeinde standen und im Bezug eines Monats- oder Jahresgehalts waren, der vierte Teil, Familienerhaltern die Hälfte des Monatsgehalts (Lohnes), Angestellten im Wochenlohn ein Wochenlohn, Taglöhnern der sechsfache Taglohn als Aushilfe sowohl beim Einrücken als bei der Rückkehr von der aktiven Militärdienstleistung bewilligt. Angestellte, die länger als ein Jahr der Gemeinde dienten, hatten, wenn sie ledig waren und nicht mindestens einen Elternteil zu erhalten hatten, einen Monatslohn (Gehalt) beim Einrücken und bei einer Militärdienstleistung über zwei Monate auch einen Monatslohn (Gehalt) bei der Rückkehr zu erhalten. Familienerhaltern, die dem Mannschaftsstand angehörten, ist während der Dauer der aktiven Militär-

dienstleistung der Fortbezug der Hälfte des Lohnes, den Militärgagisten unter allen Umständen der Fortbezug eines Drittels des Gehaltes, den letzteren aber außerdem, wenn sie Familienerhalter waren, ebenso wie den Familienerhaltern im Mannschaftsstand der Bezug des Quartiergeldes (Mietzinsbeitrages) oder die Naturalwohnung gewahrt geblieben. Endlich blieb den Angestellten für die Dauer der Militärdienstzeit ihr Dienstposten, Titel und Dienstrang gewahrt und es wurde weder die Stellenbeförderung gehindert, noch der Lauf der Beförderungs- und Vorrückungsfristen unterbrochen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 22. September 1914 wurde in Auslegung des § 6, Punkt 5 a und b des vorerwähnten Anhanges II zur Dienstpragmatik, auch festgesetzt, daß zu den Militärgagisten gehörende städtische Bedienstete anläßlich der Einrückung zur Militärdienstleistung, wenn die Militärgage den Betrag des Zivilbezuges nicht erreicht, außer einem Drittel ihrer Zivilbezüge auch noch die Differenz zwischen dem Militär- und Zivilbezug von der Gemeinde erhalten sollen.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 19. November 1914 (genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluß vom 22. Februar 1916) wurden Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der zur Militärdienstleistung eingerückten städtischen Angestellten getroffen. Danach sind Angestellte, die bei Antritt des Militärdienstes bereits drei anrechenbare Gemeindedienstjahre vollstreckt hatten und infolge Erfüllung der Militärdienstpflicht während dieser Dienstleistung oder innerhalb der nächsten fünf Jahre noch vor Vollendung des zehnten Gemeindedienstjahres zum Gemeindedienst untauglich geworden oder gestorben sind, hinsichtlich der städtischen Ruhe- und Versorgungsgenüsse (bis zur gesetzlichen Neuregelung der Militärversorgung) so zu behandeln, als ob sie bereits zehn Gemeindedienstjahre vollstreckt hätten. Ferner wurde bestimmt, daß Angestellte, die von der Militärbehörde als „vermißt" bezeichnet sind, hinsichtlich der Versorgungsgenüsse der Angehörigen mit Ausnahme des Sterbequartals als in einem vom Stadtrat jeweils zu bestimmenden Zeitpunkt „gefallen" zu gelten haben; erweist sich nachträglich diese Annahme als unrichtig, so ist das ungebührlich Bezogene nur dann zurückzufordern, wenn es durch unwahre Angaben oder Verschweigen erschlichen wurde, Nachzahlungen für die Zeit zwischen dem bisher angenommenen und dem gerichtlich bestimmten Todestag sind aber auch nicht zu leisten.

Durch den Stadtratsbeschluß vom 11. November 1915 wurden Bestimmungen über die Behandlung der in militärischer Dienstleistung stehenden Angestellten bei der Zeitbeförderung, Klassenvorrückung und Bezugserhöhung getroffen. Es wurde verfügt, daß städtische Beamte und Diener trotz der mangelnden Beschreibung im Personalstandesausweis infolge ihrer militärischen Dienstleistung zu befördern sind, beziehungsweise vorrücken und das Definitivum erlangen können, wenn nach ihrer bisherigen Dienstleistung anzunehmen ist, daß sie, falls sie während der Zeit ihrer militärischen Dienstleistung im städtischen Dienst verwendet worden wären, die für die Vorrückung und Beförderung beziehungsweise das Definitivum erforderliche Beschreibung für das Jahr 1915 erhalten hätten.

Anläßlich der im Jahre 1916 erfolgten Einstellung der bis dahin vom Militärärar bezahlten Familiengebühren der als Gagisten eingerückten Landes-

und Gemeindebeamten hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. Oktober 1916 ausgesprochen, daß den zu den Militärgagisten gehörenden Gemeindeangestellten, auf die der oben erwähnte Anhang II der Dienstpragmatik keine Anwendung findet, vom 1. September 1916 an auf die Dauer der Militärdienstleistung an Stelle des ihnen nach den bisherigen Bestimmungen belassenen Drittels des Gehalts, Taggeldes usw. in Hinkunft die Hälfte des Gehalts gebührt.

In der gleichen Sitzung (17. Oktober 1916) hat der Gemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, Aspiranten und Diurnisten schon vor der Beendigung des Militärdienstes zu Praktikanten zu ernennen, und verfügt, daß die Beförderung dieser Praktikanten erst dann erfolgen kann, wenn sie seit ihrem Diensteintritt bei der Gemeinde mindestens ein halbes, beziehungsweise die Kanzleipraktikanten mindestens ein ganzes Jahr tatsächlich in Verwendung gestanden sind.

Da der oben erwähnte Stadtratsbeschluß vom 11. November 1915 (genehmigt durch Gemeinderatsbeschluß vom 22. Februar 1916) sich nur auf die Beförderung und Vorrückung eingerückter städtischer Angestellter im Jahre 1916 bezog, der Krieg aber fortdauerte, beschloß der Gemeinderat in der Sitzung vom 17. November 1916, daß die Bestimmungen des Beschlusses vom 11. November 1915 über die Zeitbeförderung, Klassenvorrückung, Bezugserhöhung und die Erlangung des Definitivums für eingerückte Angestellte auch weiterhin sinngemäß anzuwenden sind, solange in den maßgebenden Verhältnissen keine Änderung eintritt.

Im Falle ein Militärgagist in Kriegsgefangenschaft geriet, wurden seine militärischen Bezüge vom Militärärar eingestellt; seine Familie war dann nur auf das Drittel der Zivilbezüge von der Gemeinde angewiesen. In Anbetracht der Unhaltbarkeit dieses Zustandes hat der Gemeinderat am 13. März 1917 beschlossen, es seien den zur Militärdienstleistung eingerückten Gemeindeangestellten und aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen, die in Kriegsgefangenschaft geraten, wenn sie dem Gagistenstand angehören und einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, auf die Dauer der Gefangenschaft und, solange aus diesem Anlaß ihre militärischen Gebühren eingestellt sind, statt des ihnen während der Militärdienstleistung zukommenden verringerten Bezuges die vollen Bezüge von der Gemeinde anzuweisen.

Über weitere Verfügungen zugunsten der Familien eingerückter Angestellter und der Heimkehrer wird im folgenden Abschnitt berichtet.

Kriegs- und Teuerungszulagen.

Schon im Mai 1915 haben die steigenden Preise der Lebensmittel und Bedarfsartikel die Gemeinde veranlaßt, ihren nicht zum Militärdienst eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten „Kriegszulagen" zu gewähren. Es wurde nämlich mit dem Stadtratsbeschluß vom 12. Mai 1915 allen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen einschließlich der aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrerpersonen bei einem Jahreseinkommen unter 1800 K und Angestellten bei einem Jahreseinkommen unter 3000 K dann, wenn sie für ihre Gattin oder Kinder unter 16 Jahren im Haushalt zu sorgen hatten, vom 1. Mai 1915 an eine Kriegszulage als Aushilfe bewilligt, die für den Angestellten monatlich 9 K und für jedes im Haushalt zu versorgende Kind unter 16 Jahren um monatlich 3 K mehr betrug.

Mit Stadtratsbeschluß vom 22. Juli 1915 wurde in Ergänzung des vorgenannten Stadtratsbeschlusses auch den verheirateten weiblichen Angestellten und den verwitweten weiblichen Angestellten, die Versorgungsgenüsse beziehen, die monatliche Kriegszulage von 9 K bewilligt, wenn ihr Dienstbezug einschließlich sonstiger Bezüge sowie des Einkommens des Gatten jährlich 1800 K oder, falls sie für Kinder unter 16 Jahren im Haushalt zu sorgen hatten, wenn ihr Dienstbezug einschließlich sonstiger Bezüge sowie des Einkommens des Gatten 3000 K jährlich nicht erreichte.

In Abänderung des vorerwähnten Stadtratsbeschlusses vom 12. Mai 1915 hat der Stadtrat am 9. Dezember 1915 beschlossen, daß die Bezugsgrenze, bis zu der den Angestellten der Gemeinde, die für Gattin oder Kinder unter 16 Jahren im Haushalt zu sorgen haben, eine Kriegszulage gewährt wird, von 3000 K auf einschließlich 4000 K, bei den übrigen Angestellten auf einschließlich 1800 K hinaufgesetzt wird.

Die drei letztgenannten Stadtratsbeschlüsse sind vom Gemeinderat bei seinem Wiederzusammentritt am 22. Februar 1916 nachträglich genehmigt worden.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 9. Dezember 1915 ist den zur militärischen Dienstleistung eingerückten Angestellten, auf welche die Vorschrift des Anhanges II zur Dienstpragmatik keine Anwendung findet, wenn sie Familienerhalter und während ihrer militärischen Dienstleistung im Bezug eines Teiles ihres Gehalts geblieben waren, für den Monat Dezember 1915 die Ergänzung ihres Bezuges auf den einmonatigen Gehalt als Weihnachtsgabe bewilligt worden.

Während nach den vorerwähnten Bestimmungen nur ein Teil der Angestellten Kriegszulagen bezog, wurde mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 16. Mai 1916 allen nicht zur Militärdienstleistung eingerückten Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen vom 1. April 1916 an für die Zeit bis 30. Juni 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe bewilligt. Für die Bemessung dieser allgemeinen Zulage waren die männlichen Angestellten in drei Klassen eingeteilt gewesen, und zwar 1. ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder, 2. verheiratete Angestellte ohne Kinder und verheiratete oder verwitwete Angestellte mit bis zu zwei Kindern und 3. verheiratete oder verwitwete Angestellte mit mehr als zwei Kindern. Von den weiblichen Angestellten fielen Witwen, je nachdem sie kein Kind oder bis zu zwei oder mehr Kinder zu erhalten hatten, gleich den männlichen Angestellten in die 1., 2. oder 3. Klasse, alle übrigen fielen unter die 1. Klasse. Die Kriegszulage betrug je nach dem Jahresgehalt beziehungsweise Jahresbezug in der 1. Klasse 140 bis 580 K, in der 2. Klasse 200 bis 800 K und in der 3. Klasse 240 bis 900 K. Den aktiven Lehrpersonen wurden die geldlichen Vorteile, welche die vom niederösterreichischen Landtag am 12. Juni 1914 genehmigten Entwürfe der Gesetze betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und Entlohnung des Religionsunterrichtes, für sie enthalten, bis auf weiteres, längstens aber bis zum Inkrafttreten der obigen oder an deren Stelle tretender Gesetze als Zulage zugewendet; außerdem wurde ihnen eine Kriegszulage im Ausmaß des Mehrbezuges, der sich bei Anwendung der Bestimmungen für die städtischen Angestellten gegenüber der vorerwähnten Zulage ergibt, als Aushilfe bewilligt. Außerdem wurde auch den im Ruhestand befind-

lichen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen sowie Witwen und Waisen nach solchen Personen zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage im Ausmaß von 72 bis 240 K (je nach dem Gesamtjahresbezug) zugesprochen.

Eine teilweise Abänderung erfuhr der vorerwähnte Gemeinderatsbeschluß vom 16. Mai 1916 bezüglich der allgemeinen Kriegszulage durch den Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli 1916 zugunsten der kinderreichen Angestellten, denen in der 3. Klasse, falls sie für mehr als drei Kinder zu sorgen hatten, für jedes weitere Kind eine Erhöhung der Kriegszulage um jährlich 60 K bewilligt worden ist.

Auch für das Jahr 1916 wurde mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1916 den zur militärischen Dienstleistung eingerückten städtischen Angestellten, auf die der Anhang II zur Dienstpragmatik keine Anwendung findet, unter den gleichen Bedingungen wie für das Vorjahr eine Weihnachtsgabe bewilligt.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1917 wurden die bisherigen Bestimmungen über die Kriegszulagen teilweise abgeändert, zugleich wurde das Ausmaß derselben vom 1. Jänner 1917 an erhöht. Die Angestellten wurden nun in vier Klassen eingeteilt, und zwar: 1. Klasse: ledige Angestellte oder verwitwete Angestellte ohne Kind, 2. Klasse: verheiratete Angestellte ohne Kind und verwitwete Angestellte mit einem Kinde, 3. Klasse: verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern und 4. Klasse: Verheiratete mit mehr als zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als drei Kindern. Die Kriegszulagen wurden für die aktiven, nicht eingerückten Angestellten der Gemeinde, ihrer Unternehmungen und der Lehrpersonen je nach dem Jahresgehalt oder Jahresbezug für die 1. Klasse mit 240 bis 696 K, für die 2. Klasse mit 348 bis 1116 K, für die 3. Klasse mit 420 bis 1368 K und für die 4. Klasse mit 540 bis 1620 K jährlich (zahlbar in Monatsraten) festgesetzt; in der 4. Klasse wurde für verheiratete Angestellte mit mehr als vier und für verwitwete Angestellte mit mehr als fünf Kindern eine Erhöhung der Kriegszulagen für jedes Kind über diese Zahl um jährlich 60 K bewilligt. Die Kriegszulage zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen wurde auf 120 bis 600 K jährlich erhöht.

Zu diesen Kriegszulagen wurde mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 15. Juni 1917 den aktiven städtischen Angestellten einschließlich der Unternehmungen (jedoch mit Ausnahme der Angestellten der Straßenbahnen, des Gaswerkes und der Elektrizitätswerke, für die abgesondert Aushilfen bewilligt wurden) und der Lehrpersonen mit einem Jahresgehalt bis einschließlich 4800 K, wenn sie in Rangsklassen eingeteilt sind, sonst bei einem Gesamtjahresbezug bis einschließlich 7000 K ein einmaliger, im Juni auszuzahlender Zuschuß als Aushilfe bewilligt, der in der 1. Klasse 120 K, in der 2. Klasse 180 K, in der 3. Klasse 240 K und in der 4. Klasse 300 K betrug.

Ebenso wurde dann auch mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli 1917 zu den mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1917 festgesetzten Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen, wenn der Ruhegenuß den Betrag von 4000 K, der Versorgungsgenuß den von 3000 K nicht übersteigt, ein einmaliger außerordentlicher Zuschuß von 100 K als Aushilfe bewilligt.

In der gleichen Sitzung hat der Gemeinderat auch den Familien der eingerückten aktiven Angestellten der Gemeinde, ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, sofern die Eingerückten dem Mannschaftsstand angehörten und vor der Einrückung mindestens ein halbes Jahr im städtischen Dienste standen, eine einmalige außerordentliche Aushilfe von in der Regel 50 K für die Gattin und 10 K für jedes unversorgte Kind zuerkannt.

Die Kriegszulagen wurden für das zweite Halbjahr 1917 vom Gemeinderat mit dem Beschluß vom 4. September 1917 neuerlich bedeutend erhöht, und zwar für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten sowie für die Lehrpersonen auf 624 bis 1392 K in der 1. Klasse, 756 bis 2244 K in der 2. Klasse, 960 bis 2676 K in der 3. Klasse und 1164 bis 3228 K in der 4. Klasse; für die im Lohnbezug stehenden übrigen Angestellten sowie für die Angestellten (Lehrpersonen) im Ruhestand und die Witwen und Waisen nach Angestellten (Lehrpersonen) aber auf das doppelte Ausmaß der mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1917 festgesetzten Kriegszulagen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 wurde ein einmaliger Anschaffungsbeitrag bewilligt und zugleich wurden die Kriegszulagen für das erste Halbjahr 1918 neu geregelt. Es wurden die Angestellten nunmehr nach fünf Familienstandklassen eingeteilt, von denen die drei ersten den mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 12. Jänner 1917 festgesetzten drei ersten Klassen gleich sind, während die 4. Klasse nun verheiratete Angestellte mit drei oder vier Kindern und verwitwete Angestellte mit vier oder fünf Kindern, die neu eingeführte 5. Klasse aber die Angestellten mit mehr Kindern umfaßte. Die einmalige Anschaffungszulage betrug für die aktiven Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, mit Ausschluß der Lehrpersonen, je nach dem Gesamtjahresbezug in der 1. Klasse 180 bis 600 K, in der 2. Klasse 230 bis 920 K, in der 3. Klasse 280 bis 1030 K, in der 4. Klasse 330 bis 1140 K und in der 5. Klasse 380 bis 1250 K, für die im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen mit Ausschluß der Lehrpersonen, dann für die Witwen und Waisen von Angestellten (mit Ausnahme der Lehrpersonen) 100 bis 200 K. Diese Anschaffungszulage gebührte auch den zum Militärdienst eingerückten Angestellten und wurde für diese nach dem Jahresbezug bemessen, der ihnen zugekommen wäre, wenn sie nicht zur Militärdienstleistung herangezogen worden wären. Die Kriegszulage wurde für die nicht zum Militärdienst eingerückten aktiven Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen mit Ausschluß der Lehrpersonen sowie auch mit Ausnahme der Arbeiter und der Gesindeordnung unterstehenden Angestellten für das erste Halbjahr 1918 mit monatlich 81 bis 383 K in der 1. Klasse, 98 bis 548 K in der 2. Klasse, 123 bis 593 K in der 3. Klasse, 148 bis 652 K in der 4. Klasse und 173 bis 751 K in der 5. Klasse je nach dem Jahresbezug festgesetzt. Die Arbeiter und die der Gesindeordnung unterstehenden Angestellten der Gemeinde, dann die sonstigen im Tag- oder Wochenlohn stehenden Bediensteten der Unternehmungen erhielten in den ersten vier Familienstandklassen eine Kriegszulage, deren monatliches Ausmaß um 50% höher war als das der bisherigen, mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 1917 genehmigten Zulage; die der 5. Familienstandklasse Angehörenden erhielten die Zulage der 4. Klasse,

vermehrt um den Unterschied zwischen den erhöhten Zulagen der 3. und 4. Klasse. Den nicht eingerückten im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde und der Unternehmungen (mit Ausschluß der Lehrpersonen) sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (ausschließlich der Lehrpersonen) wurde für das erste Halbjahr 1918 die mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 4. September 1917 bewilligte Kriegszulage um 50% erhöht. Auch die aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen und deren Witwen und Waisen erhielten mit diesem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 Zuwendungen, indem verfügt wurde, daß ihnen der Anschaffungsbeitrag und bis auf Weiteres auch die Kriegszulagen in der gleichen Höhe wie den Angestellten der Gemeinde, jedoch nur vorschußweise auf Abschlag der Zuwendungen, die sie für das Jahr 1918 vom Staat erhalten, auszuzahlen sind.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1918 wurde den Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen mit Ausnahme der Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen dieser Angestellten ein neuerlicher einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen Ausmaß, wie er mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 bewilligt worden ist, jedoch mit einem 10%igen Aufschlag für die beiden untersten Bezugsklassen (bis zu einem Gesamtjahresbezug von ausschließlich 3200 K) gewährt; dieser Anschaffungsbeitrag wurde auch den zum Militärdienst eingerückten Angestellten, die dem Mannschaftsstand angehörten und deren Familie keinen staatlichen Unterhaltsbeitrag bezogen, zugestanden; den zum Militärdienst eingerückten Angestellten, die den vorbezeichneten Anschaffungsbeitrag nicht erhielten, wurde für jedes Kind ein einmaliger Anschaffungsbeitrag von 60 K bewilligt.

Für das Verwaltungsjahr 1918/19 (1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919) wurde den nicht zum Militärdienst herangezogenen aktiven und im Ruhestand befindlichen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 27. Juni 1918 eine Kriegszulage im gleichen Ausmaß und nach denselben Bestimmungen, wie sie der Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 für das erste Halbjahr 1918 festgesetzt hat, gewährt; ebenso wurde mit diesem Beschluß allen Angestellten einschließlich der Lehrer sowie den Witwen nach Angestellten wieder ein einmaliger Anschaffungsbeitrag und zwar in dem mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1918 festgesetzten Ausmaß bewilligt. Eine Ergänzung der bisherigen Bestimmungen erfolgte hinsichtlich der Kriegszulage und des Anschaffungsbeitrages dahin, daß ledige Angestellte, die mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im gemeinsamen Haushalt leben und zum überwiegenden Teil für deren Unterhalt sorgen, den verheirateten ohne Kinder gleichzuhalten sind. Den Lehrpersonen sowie Witwen und Waisen nach solchen wurden Kriegszulage und Anschaffungsbeitrag als Vorschuß auf etwaige staatliche Zuwendungen für die Jahre 1918 und 1919 gewährt.

Die Kriegszulagen der städtischen Arbeiter im Verwaltungsjahr 1918/19 wurden vom Gemeinderat mit dem Beschluß vom 10. Juli 1918 erhöht, indem ihnen in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1918 die mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 festgesetzten Kriegszulagen

der übrigen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen zuerkannt wurden. Auch wurde in dieser Gemeinderatssitzung bestimmt, daß verwitwete Angestellte hinsichtlich Kriegszulage und Anschaffungsbeitrag den verheirateten gleichzuhalten sind, wenn sie ihren Haushalt ihrer Kinder wegen aufrechthalten, und zwar so lange, als noch eines der Kinder das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat.

Schon am 17. September 1918 wurde den städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach Angestellten vom Gemeinderat abermals ein einmaliger Anschaffungsbeitrag im gleichen Ausmaß und unter den Bedingungen bewilligt, wie sie die Gemeinderatsbeschlüsse vom 24. April und 27. Juni 1918 festgesetzt hatten. Den Lehrern und Witwen und Waisen nach solchen wurde der Anschaffungsbeitrag wieder nur als Vorschuß auf die staatlichen Zuwendungen für 1918 gewährt. Auch verfügte der Gemeinderat, daß den Angestellten (einschließlich der Lehrpersonen), die einen eigenen Haushalt führen, von der Gemeinde Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geliefert werden sollen und die Abstattung des hiefür zu leistenden Entgeltes in Teilzahlungen und im Wege des Abzuges vom Dienstbezug bewilligt wird.

Die fortschreitende Verschlechterung der Lebensverhältnisse machte schon bald darauf eine Neuregelung der Kriegszulagenbestimmungen für die städtischen Angestellten und die Lehrpersonen notwendig. Die neuen Bestimmungen wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1918 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1918 an genehmigt. Es wurden nun die nicht zum Militärdienst eingerückten aktiven Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen (mit Ausschluß der Lehrpersonen), und zwar die männlichen nach dem Familienstand in acht Klassen eingeteilt. In die 1. Klasse gehörten ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder, in die 2. Klasse verheiratete ohne Kinder und verwitwete mit einem Kinde, in die 3. Klasse verheiratete mit einem Kinde und verwitwete mit zwei Kindern, in die 4. Klasse verheiratete mit zwei Kindern und verwitwete mit drei Kindern, in die 5. Klasse verheiratete mit drei Kindern und verwitwete mit vier Kindern, in die 6. Klasse verheiratete mit vier Kindern und verwitwete mit fünf Kindern, in die 7. Klasse verheiratete mit fünf Kindern und verwitwete mit sechs Kindern und in die 8. Klasse verheiratete mit sechs oder mehr Kindern und verwitwete Angestellte mit sieben oder mehr Kindern. Die ledigen Angestellten, die Eltern, Großeltern oder Geschwister in ihrem Haushalt zu erhalten hatten, waren den Verheirateten ohne Kinder gleichzuhalten. Von den weiblichen Angestellten wurden die Witwen, die keinen Versorgungsgenuß bezogen, den verwitweten männlichen Angestellten gleichgehalten, alle übrigen fielen in die 1. Klasse. Die Kriegszulagen betrugen je nach dem Jahresgehalt oder Jahresbezug für die aktiven Angestellten in der 1. Klasse 104 bis 415 K, in der 2. Klasse 127 bis 618 K, in der 3. Klasse 152 bis 649 K, in der 4. Klasse 178 bis 733 K, in der 5. Klasse 204 bis 776 K, in der 6. Klasse 229 bis 821 K, in der 7. Klasse 255 bis 884 K und in der 8. Klasse 281 bis 928 K für jeden Monat. Für die nicht zum Militärdienst eingerückten Angestellten des Ruhestandes sowie für die Witwen und Waisen wurde die Kriegszulage je nach der Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenüsse mit monatlich 40 bis 200 K bestimmt.

Weiters wurde festgesetzt, daß den Angestellten für jedes in die Kriegszeit fallende Kalenderjahr ein halbes Jahr zu ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit zuzurechnen ist.

Auch wurde den Angestellten sowie den Witwen und Waisen nach solchen ein vor Weihnachten 1918 auszuzahlender einmaliger Anschaffungsbeitrag im Ausmaß des mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 bewilligten zuerkannt, der auch den eingerückten Angestellten, die im Genuß eines Fortbezuges an Gehalt oder Lohn standen, zugesprochen wurde.

Mit demselben Gemeinderatsbeschluß vom 15. Oktober 1918 wurden, nachdem die Frage der staatlichen Zuschüsse zu den Teuerungszulagen für Lehrpersonen durch das Gesetz vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, geregelt worden war, auch den Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien sowie den Witwen und Waisen nach solchen Teuerungs- (Kriegs-) Zulagen für das Jahr 1918 bewilligt, und zwar den aktiven Lehrpersonen nach dem Familienstand und dem Dienstalter: a) für Volksschullehrer jährlich in der 1. Klasse (Familienstand 1 Person) 972 bis 1752 K, in der 2. Klasse (Familienstand 2 Personen) 1440 bis 2472 K, in der 3. Klasse (Familienstand 3 bis 4 Personen) 1968 bis 3000 K, in der 4. Klasse (Familienstand 5 bis 6 Personen) 2496 bis 3528 K und in der 5. Klasse Familienstand mehr als 6 Personen) 3024 bis 4056 K; b) für Bürgerschullehrer jährlich in der 1. Klasse 1272 bis 1776 K, in der 2. Klasse 1752 bis 2916 K, in der 3. Klasse 2280 bis 3588 K, in der 4. Klasse 2808 bis 4260 K und in der 5. Klasse 3336 bis 4932 K. Den Lehrpersonen im Ruhestand wurden Zulagen von jährlich 576 bis 756 K, den Witwen nach Lehrpersonen von jährlich 468 bis 684 K, den Waisen nach Lehrpersonen von jährlich 216 K beziehungsweise 360 K bewilligt. In diese Zulagen waren jedoch die vom Gemeinderat für das Jahr 1918 bereits vorher bewilligten Zulagen einzurechnen. Allen Lehrpersonen sowie Witwen und Waisen nach solchen, denen nach den vorstehenden Bestimmungen geringere Zulagen zugekommen wären als nach den Kriegszulagenbestimmungen für die städtischen Beamten und deren Witwen und Waisen, wurde der Unterschied als Sonderzulage der Gemeinde zugesprochen. Endlich hat der Gemeinderat verfügt, daß nach Ablauf des Jahres 1918 für die Lehrpersonen und deren Witwen und Waisen bis auf weiteres die gleichen Kriegszulagenbestimmungen wie für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten und deren Witwen und Waisen gelten sollen; jedoch vorbehaltlich der Einrechnung allfälliger weiterer staatlicher Zuwendungen.

In der Sitzung vom 13. November 1918 beschloß der Gemeinderat in Stattgebung der geäußerten Wünsche der Angestellten eine Ergänzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Oktober 1918. Es wurde die Zurechnung eines Teiles der Aktivitätskriegszulage als Sonderzulage zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen, ferner die Umwandlung eines Teiles der Kriegszulagen in eine dauernde Bezugserhöhung sowie die erhöhte Anrechnung der Kriegsjahre auch für die Bezüge genehmigt; es wurde also nunmehr den Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen die Kriegszeit für die auf Grund des Zeitablaufes anfallenden Bezugserhöhungen (das ist für die Zeitbeförderung, für den Anfall höherer Gehalts-, Quartiergeld- oder Lohnstufen sowie Dienstalterszulagen, ferner für die Pensionsbemessungs-

grundlage, nicht aber für die Erlangung der definitiven Anstellung) in der Art angerechnet, daß für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in das mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr als Kriegsmehrdienstzeit zugerechnet wird. Auch hat der Gemeinderat ausgesprochen, daß die Kriegszulagen der Angestellten auch nach dem Kriegsschluß bis zur Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufrecht bleiben.

In der Erkenntnis, daß die Aufbesserungen der Bezüge, die den städtischen Angestellten im Laufe der Kriegszeit vom Gemeinderat wiederholt bewilligt worden waren, mit der durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen stets steigenden Teuerung nicht Schritt halten konnten, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 27. Februar 1919 abermals verschiedene Verfügungen zugunsten der Angestellten beschlossen. Es wurde zunächst den Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen sowie den Witwen und Waisen nach solchen wieder eine einmalige Notstandsaushilfe im Ausmaß des mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 bestimmten Anschaffungsbeitrages bewilligt. Diese Notstandsaushilfe war auch den zum Militär- (Volkswehr-) Dienst eingerückten Angestellten, wenn sie im Genuß des Fortbezuges von Gehalt oder Lohn waren, zugesprochen. Der mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1918 festgesetzte 10%ige Aufschlag für die beiden untersten Bezugsklassen hatte auch für diese Aushilfe zu gelten.

Ferner wurde den nach einer mindestens sechsmonatigen ununterbrochenen Militär- oder persönlichen Kriegsdienstleistung in den städtischen Dienst zurückgekehrten oder künftig zurückkehrenden Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen (einschließlich der Lehrpersonen) eine außerordentliche Aushilfe im Ausmaß des mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 15. Oktober 1918 bewilligten Anschaffungsbeitrages, und zwar in der vollen Höhe, wenn der Angestellte am 1. November 1918 oder später in den städtischen Dienst zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, mit zwei Dritteln des Betrages, wenn er im Jahre 1918 vor dem 1. November zurückgekehrt ist, und mit der Hälfte des Betrages, wenn er vor dem 1. Jänner 1918 zurückgekehrt ist.

Weiters wurde der Stadtrat ermächtigt, zur tunlichsten Behebung der in den letzten Jahren eingetretenen Stockungen in den Beförderungsverhältnissen die rangältesten Beamten der höchsten durch Zeitbeförderung erreichbaren Rangsklasse in die Bezüge der nächsthöheren Rangsklasse vorrücken zu lassen.

Endlich wurde auch die Einführung von Personalvertretungen der Gemeindeangestellten einschließlich der Lehrpersonen grundsätzlich genehmigt und zur Vorbereitung der weiteren Maßnahmen zugunsten der Angestellten aus der Mitte des Gemeinderates ein Komitee aus allen Parteien gewählt, das zu seinen Beratungen auch Vertreter der Angestellten beizuziehen hatte.

Mit dem Beschluß vom 3. April 1919 hat der Gemeinderat den Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen neuerlich einen einmaligen Anschaffungsbeitrag im Ausmaß des mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 19. Dezember 1917 bewilligten zuerkannt.

Das in der Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 1919 eingesetzte Komitee zur Beratung von Maßnahmen zugunsten der Angestellten wurde aus sieben Mitgliedern des Gemeinderates und sieben Vertretern des Verbandes der Angestellten der Stadt Wien zusammengestellt und nahm seine Tätigkeit am

3. März 1919 auf; nach mehrwöchiger angestrengtester Arbeit konnte das Komitee seine Anträge dem Gemeinderat vorlegen, der sie in der Sitzung vom 24. April 1919 zum Beschluß erhob.

Neuordnung der Bezüge der Angestellten sowie Schaffung einer neuen Dienstordnung und Gebührenvorschrift (Gemeinderatsbeschlüsse vom 24. April 1919).

Die vom Gemeinderat am 24. April 1919 beschlossenen Maßnahmen zugunsten der Angestellten umfassen die Gruppeneinteilung und Bezüge der Angestellten, die Schaffung einer allgemeinen Dienstordnung und einer neuen Vorschrift über die Aufwandgebühren (Augenscheins-, Entfernungs-, Reisegebühren usw.) sowie Hilfsmaßnahmen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten.

Hinsichtlich der Neuregelung der Bezüge wäre zu erwähnen:

Es wurden alle ständigen Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen in neun Gruppen eingeteilt; die erste Gruppe umfaßt die Angestellten mit Hochschulbildung, die zweite Gruppe die mit Mittelschulmatura, die Gruppe III die Angestellten mit Untermittelschule und solche, die besondere Verantwortung und eine gewisse Vorbildung (wie Obermaschinenmeister) haben, die Gruppe IV erfordert Bürgerschulvorbildung, die Gruppe V umfaßt Oberaufseher, die Gruppe VI Aufseher und Amtsgehilfen (früher Amtsdiener), Gruppe VII umfaßt die gelernten Professionisten, Gruppe VIII die ungelernten Arbeiter und Gruppe IX die jugendlichen Hilfsarbeiter und ähnliche Angestellte.

Das neue Gehaltsschema enthält neun Bezugsklassen und innerhalb jeder Bezugsklasse mehrere Bezugsstufen. Der niederste Gehalt wurde mit 2400 K, der höchste mit 30.000 K jährlich festgesetzt, das Ausmaß der Quartiergelder betrug jährlich 600 K bis 6000 K. Das neue Gehaltsschema bedeutete eine Verdopplung der Friedensgehalte in allen Bezugsklassen (früher Rangsklassen). Die Angestellten wurden in diese Bezugsklassen je nach der Gesamtdienstzeit und je nach der Gruppe, der sie angehörten, eingereiht. Für die Zeitvorrückung wurde eine weitere Bezugsklasse eröffnet, außerdem wurden die Vorrückungsfristen in den einzelnen Bezugsklassen und Stufen abgekürzt.

Jedem Angestellten ohne Unterschied, welcher Bezugsklasse er angehört, wurde dazu eine einheitliche Teuerungszulage von 200 K monatlich bewilligt und überdies wurde die Zahlung der für die Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezüge zu entrichtenden Einkommen- und Besoldungssteuer von der Gemeinde übernommen, ebenso die Zahlung der nach dem Gebührengesetz für die Beförderungen und Vorrückungen zu entrichtenden Stempelgebühren. Den männlichen Angestellten wurde auch für jedes Kind, das nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hat, eine Teuerungszulage von je 600 K jährlich (Kinderzulage) bewilligt. Leitende Stellen, die bisher in durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklassen systemisiert waren, blieben in jenen Bezugsklassen systemisiert, die den früheren Rangsklassen entsprechen, jedoch nur dann, wenn die entsprechende nunmehrige Bezugsklasse für die betreffende Gruppe auch künftig nicht durch Zeitvorrückung erreichbar ist. Im Übrigen gebührt den zu Leitern einer Amtsabteilung oder Abteilung bei den städtischen Unternehmungen bestellten Angestellten eine jährliche Zulage

(Leiterzulage); und zwar in der Gruppe I von 2400 bis 3600 K, Gruppe II von 900 bis 2400 K, Gruppe III von 600 bis 900 K und in allen übrigen Gruppen von 300 bis 600 K (Chargenzulagen). Die bisherigen Bestimmungen über die Kriegszulagen der Angestellten traten mit 30. April 1919 außer Kraft, die neuen Bezüge fielen vom 1. Mai 1919 an zu. Die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919 gelten nicht für alle jene Angestellten der Gemeinde, deren Dienstverhältnis durch Kollektivverträge geregelt ist.

Auch der Pensionisten gedachte der Gemeinderat in seinem Beschluß; es wurden die normalmäßigen Ruhebezüge der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten, sowie die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen von vor diesem Tage verstorbenen Angestellten um 50 bis 100%, die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnadengaben) um 100% erhöht; außerdem wurde vom 1. Mai 1919 an zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen eine Teuerungszulage von jährlich 1200 K bewilligt. Auch wurde die bisher mit 4000 K festgesetzte oberste Grenze der Witwenpension aufgehoben.

Der Gemeinderat hat weiters für die Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen einen unverzinslichen Kredit bis zum Höchstbetrag von 10 Millionen Kronen und außerdem für die Verbilligung der beschafften Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch fallweise Zuschüsse aus Gemeindemitteln einen weiteren Betrag von 10 Millionen Kronen bewilligt. Mit der Aufbringung und Verteilung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wurde eine eigene städtische Amtsstelle betraut, der ein Beirat, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, des Magistrats, der Stadtbuchhaltung und des Verbandes der Fachvereine städtischer Angestellter, zur Seite gestellt wurde. Die Verteilung der beschafften Waren hatte ausschließlich durch die Verteilungsstelle des Verbandes der Angestellten zu erfolgen.

Endlich wurde der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Titel der städtischen Angestellten über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag möglichst zu vereinfachen; zu einer Durchführung dieser Titelregelung ist es jedoch bisher nicht gekommen.

Durch diese Bezugsregelung sind der Gemeinde jährliche Mehrauslagen von 88 Millionen Kronen, und zwar 72 Millionen Kronen für die aktiven Angestellten und 16 Millionen Kronen für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse erwachsen.

Die gesamten Personalauslagen der Gemeinde Wien für ihre Angestellten einschließlich der Lehrpersonen und mit den Kriegs- und Teuerungszulagen, sowie Anschaffungsbeiträgen — jedoch ohne die Bezüge der Angestellten der städtischen Unternehmungen — sind von 47,637.023 K 63 h im Jahre 1913 auf 169,626.196 K 92 h (und zwar 79,325.351 K 55 h für Bezüge der Angestellten einschließlich der Lehrpersonen und ausschließlich der Taglöhnungen und Kriegszulagen und 90,300.845 K 37 h für Kriegszulagen der aktiven und im Ruhestand befindlichen städtischen Angestellten und Lehrpersonen) im Jahre 1918/19 gestiegen.

Die zweite vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24. April 1919 genehmigte Vorlage betraf die „allgemeine Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien". Es wurde damit eine zeitgemäße Dienstpragmatik geschaffen, in der die

Verhältnisse wesentlich zugunsten der Angestellten geändert worden sind. Neu ist in der Dienstordnung vor allem die Schaffung von Personalvertretungen als Standesorganisationen. Jede Angestelltenkategorie (Standesgruppe) hat nach dem Verhältniswahlrecht ihre eigene Personalvertretung zu wählen. Außer den Personalvertretungen der einzelnen Standesgruppen wurde auch eine gemeinderätliche Personalkommission eingerichtet, die aus elf Mitgliedern des Gemeinderates und zehn Mitgliedern des Verbandes der Angestellten der Gemeinde zusammengesetzt ist. Die Personalvertretungen und die Personalkommission sind zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte der Angestellten, sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten einzelnen Personalangelegenheiten berufen. Neu ist auch die Bestimmung, daß Angestellte nach Vollstreckung der vollen Dienstzeit oder nach zurückgelegtem 60. Lebensjahr über Antrag der Personalkommission von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden können. Die Erholungsurlaube wurden verlängert, so daß sie nun für definitive Angestellte je nach der Dienstzeit 10 bis 48 Tage, für provisorische Angestellte in den ersten zwei Jahren acht, dann zehn Tage in jedem Jahre betragen. Die Beschränkung bezüglich des Wohnsitzes in Wien wurde aufgehoben, ebenso ist eine ausdrückliche Bewilligung für Nebenbeschäftigung im allgemeinen nicht mehr notwendig. Die Disziplinarstrafen sind vereinheitlicht worden, die Strafe der Degradation ist ganz weggefallen.

Die dritte in der Sitzung des Gemeinderates vom 24. April 1919 beschlossene Vorlage war die Vorschrift über die Aufwandgebühren der Beamten und sonstigen Angestellten. Das neue Gebührennormale bezweckte eine Vereinfachung und eine zeitgemäße Erhöhung der Gebühren.

Festsetzung eines Mindestlohnes für die städtischen Bediensteten.

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1917 wurde bis zu einer Neuregelung der Dienst- und Lohnverhältnisse (diese ist dann im April 1919, wie im vorigen Abschnitt berichtet wurde, erfolgt) für die im Genuß eines Tag- oder Wochenlohnes stehenden Bediensteten der Gemeinde, einschließlich der bloß für Kriegsdauer aufgenommenen, derartigen Bediensteten vom 1. April 1917 an ein Mindestlohn festgesetzt, der für Bedienstete unter 18 Jahren 3 K, für Bedienstete über 18 Jahre, und zwar für weibliche 3 K 20 h, für männliche 3 K 40 h täglich betrug. Diese Mindestentlohnung hatte auch für Diurnisten, Kanzleigehilfen und weibliche Kanzleihilfskräfte Gültigkeit. Zugleich wurden die in den Gemeinderatsbeschlüssen vom 11. Februar 1913 und 11. Juli 1913 enthaltenen Beschränkungen der Vorrückungen des Straßenpflege-, Markt- und Schlachthauspersonals in höhere Lohnstufen aufgehoben. Die Kriegszulagen und -Aushilfen wurden durch diesen Gemeinderatsbeschluß nicht berührt.

Stundung von Vorschüssen.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 30. Dezember 1915 (nachträglich am 22. Februar 1916 vom Gemeinderat genehmigt) wurden die mit Ende 1915 noch aushaftenden Gehaltsvorschüsse der Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen sowie der Lehrpersonen in ihren vollen Beträgen für das ganze Jahr 1916 gestundet; diese Stundung wurde wegen der bestehenden

außergewöhnlichen Verhältnisse mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 5. Dezember 1916 und 5. Dezember 1917 auch auf die Jahre 1917 und 1918 ausgedehnt und mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 30. Dezember 1918 noch weiterhin bis 1. Juli 1919 erstreckt.

c) Altersversorgung städtischer Bediensteter.

In der Sitzung vom 10. Juli 1914 hat der Gemeinderat eine Pensionsvorschrift für die provisorischen Bediensteten der Gemeinde Wien und für die provisorischen Bediensteten der Gaswerke, Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der Ökonomie Wallhof sowie der Leichenbestattung beschlossen. Für die städtischen Straßenbahnen besteht schon von früher eine besondere Pensionsvorschrift. Mit dem erwähnten Gemeinderatsbeschluß ist nun auch allen anderen provisorischen Angestellten das Recht auf Pension, und zwar nach 10 Dienstjahren auf 40% der Bezüge steigend bis auf die vollen Bezüge nach vollstreckten 40 Dienstjahren zugestanden worden.

d) Schaffung eines Erholungsheims für die städtischen Angestellten auf der Insel Arbe (Dalmatien).

Schon am 15. Juli 1909 hatte der Gemeinderat die Erwerbung von Gründen auf der Insel Arbe in Dalmatien zum Zweck der Erbauung eines Erholungsheims für die städtische Beamtenschaft oder für andere humanitäre Anstalten genehmigt. In der Sitzung vom 3. April 1914 hat der Gemeinderat den Bau eines Erholungsheims für Beamte, Unterbeamte und Diener der Gemeinde Wien — mit zunächst 50 Betten — auf den angekauften Gründen in Arbe nach dem Projekt des Stadtbauamtes mit einem Kostenbetrag von rund 330.000 K genehmigt. Den erholungsbedürftigen städtischen Angestellten sollte in dem Erholungsheim Unterkunft und Hauswäsche gegen ein mäßiges Entgelt beigestellt werden, die Kosten der Reise und der Verpflegung sollten die Angestellten selbst tragen.

Mit dem Bau wurde noch im April 1914 begonnen; bis zur Kriegserklärung durch Italien (Mai 1915) wurde das Haus unter Dach gebracht; dann aber mußten die Fertigstellungsarbeiten eingestellt werden.

Nach dem Zusammenbruch konnte bisher eine Verfügung über diesen Bau nicht getroffen werden, da der Besitz der Insel Arbe zwischen Italien und Jugoslawien strittig ist.

Auch die Einrichtungsgegenstände für dieses Heim sowie die Wäsche sind bereits vorhanden; ein Teil derselben ist inzwischen dem Verband der städtischen Angestellten für sein Erholungsheim in Neuhaus a. d. Triesting leihweise überlassen worden.

e) Regelung der Arbeitszeit in den städtischen Betrieben und Anstalten.

Durch das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 138, wurde die Arbeitszeit in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen neu geregelt und der achtstündige Arbeitstag eingeführt. Im Sinne dieser gesetzlichen Anordnung wurde daher in allen fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen der Gemeinde, wie Gas-, Elektrizitätswerk, Straßenbahnen, Brauhaus und Leichenbestattung, die achtstündige Arbeitszeit eingeführt.

Der Gemeinderat hat aber mit dem Beschluß vom 15. April 1919 die Einführung des Achtstundentages beziehungsweise der Achtstundenschicht auch für jene städtischen Betriebe und Anstalten, die dem Gesetz über den Achtstundentag nicht unterliegen, genehmigt, also auch für das Personal des Rathauskellers, der Schlachthäuser, der städtischen Bäder, des Garten-, Friedhofs-, Sanitäts-, Fuhrwerks-, Wasserleitungsbetriebes, des Jubiläumsspitals, der Versorgungs- und Waisenhäuser usw. Es wurden in den Betrieben zwischen manuellen Arbeiten, die einer gewerbsmäßigen und Fabrikarbeit gleichkommen, und zwischen Aufsichts- und Anwesenheitsdienst unterschieden, und es wurde daher für die einzelnen Kategorien der Angestellten entweder der Achtstundentag oder die 48-Stunden-Woche (48 Arbeitsstunden in einer Woche oder 96 Stunden in zwei Wochen) beziehungsweise der 24stündige Anwesenheitsdienst (abgelöst von dem 24stündigen freien Tag) eingeführt. Für weibliches Küchenpersonal wurde die Arbeitszeit mit 10 Stunden täglich (ein ganzer sowie ein halber Tag oder zwei Vierteltage wöchentlich frei) und für das Landwirtschaftsamt und die Forstwirtschaft mit 10 Stunden täglich (ausschließlich der Mittagspause) festgesetzt. Zugleich bestimmte der Gemeinderat, daß die Durchführung dieser Anordnungen sofort eingeleitet werde und bis längstens 15. Mai 1919 beendet sein muß.

f) Neueinrichtung und Umänderung von Dienststellen.

Aus der großen Zahl von diesbezüglichen Verfügungen des Gemeinderates seien die nachfolgenden hervorgehoben:

Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 23. Jänner 1914 wurde der Summarstand der Schuldienerstellen mit 439 (davon 356 definitive und der Rest provisorische Schuldiener) festgesetzt; in Abänderung dieses Beschlusses wurde mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 17. Oktober 1917 der Stand der Schuldiener mit 444, und zwar 360 definitive und 84 provisorische bestimmt.

In der Sitzung vom 10. Juli 1914 hat der Gemeinderat das Personal der Kinderübernahmsstelle und Kinderpflegeanstalt im V. Bezirk mit 43 Personen systemisiert und die Besorgung des ärztlichen Dienstes zwei städtischen Ärzten gegen Zugestehung von Remunerationen übertragen.

Da durch die kaiserliche Verordnung vom 14. März 1917 der Gebrauch des Diensttitels „Ingenieur" zur Bezeichnung von Dienststellungen unzulässig erklärt worden war, wurde vom Gemeinderat am 27. April 1917 die Änderung des Titels in den Rangsklassen IX und VIII des Stadtbauamtsstatus, und zwar der Titel Bauoberingenieur und Bauingenieur in Bauoberkommissär und Baukommissär verfügt.

Am 4. Mai 1917 hat der Gemeinderat die Ausgestaltung des Arbeits- und Dienstvermittlungsamtes der Stadt Wien zu einem Arbeiterfürsorgeamt beschlossen; näheres darüber ist im Abschnitt „Sozialpolitik" dieses Berichtes enthalten.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. Oktober 1918 wurde beschlossen, um die im Konzeptsdienst in den magistratischen Ämtern jeweils in Verwendung stehenden Kanzleiorgane mit den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und den wesentlichen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen vertraut zu machen, einen ständigen Unterrichtskurs für solche Kanzleibeamte im Anschluß an die

städtische Akademie für soziale Verwaltung einzurichten. Die Kanzleiorgane haben den Nachweis der in diesem Kurse erworbenen Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung vor einer einzusetzenden Prüfungskommission zu erbringen und erhalten, wenn sie die Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, nach einer zweijährigen Verwendung als Referenten im Konzeptsdienst eine in die Pension nicht einrechenbare Dienstzulage von 40 K monatlich, die bei längerer Verwendungsdauer bis auf 60 K monatlich sich erhöht. In Ergänzung dieses Beschlusses hat der Gemeinderat am 13. März 1919 verfügt, daß gewisse Unterbrechungen der Verwendung im Konzeptsdienst bei der Bemessung der Höhe der Konzeptsdienstzulagen unberücksichtigt zu bleiben haben.

Die Amtstitel der Beamten des Hilfsstatus des Stadtbauamtes wurden durch den Gemeinderatsbeschluß vom 22. Jänner 1919 abgeändert; an die Stelle der Titel: Bauaufsichtsoberrevident, Bauaufsichtsrevident usw. traten die Titel: technischer Verwalter, technischer Oberrevident, technischer Revident, Offizial, Assistent und technischer Praktikant.

Der Beamtenstand des städtischen Veterinäramtes wurde vom Gemeinderat am 13. März 1919 derart neu geregelt, daß er nunmehr aus einem Veterinäramtsdirektor in der V. Rangsklasse, 11 städtischen Veterinärräten in der VI. Rangsklasse und einem Summarstand von 82 Beamten der VII. bis X. Rangsklasse (Oberinspektor, Inspektor, Bezirkstierarzt, Tierarzt) und Praktikanten besteht. Einer der Veterinärräte hat die Vertretung des Direktors und erhält den Titel „Veterinäramtsvizedirektor" und eine in die Pension einrechenbare Dienstzulage. Die Stellen der V. und VI. Rangsklasse konnten nach diesem Beschluß nur durch Stellenbeförderung (nicht durch Zeitbeförderung) erlangt werden.

Im Status der rechtskundigen Beamten wurde durch den Gemeinderatsbeschluß vom 3. April 1919 eine vierte Obermagistratsratsstelle in der V. Rangsklasse systemisiert.

In derselben Sitzung des Gemeinderates wurden im Hauptstatus des Stadtbauamtes die Stellen des Stadtbaudirektors in der IV. Rangsklasse und vier Stellen für Oberbauräte in der V. Rangsklasse systemisiert, dafür aber die damalige Baudirektorsstelle in der V. Rangsklasse, ferner zwei systemisierte Oberbauratsstellen und zwei Bauratsstellen in der VI. Rangsklasse aufgelassen.

Ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom 3. April 1919 wurde auch die Schaffung eines gemeinsamen Status für sämtliche von der Gemeinde bestellten Ärzte beschlossen. Zur Verbesserung des Dienstverhältnisses in diesem gemeinsamen Ärztestatus hat dann der Gemeinderat am 15. April 1919 in dem Ärztestatus, jedoch ohne Vermehrung der Gesamtzahl der Stellen, eine Stelle eines Oberstadtphysikus in der IV. Rangsklasse, zwei Stellen eines Stadtphysikus in der V. Rangsklasse und 16 Stellen (Spitalsdirektor, Oberbezirksärzte, Ärzte der Humanitätsanstalten) in der VI. Rangsklasse systemisiert.

g) Kriegs-Aushilfskräfte des Magistrats.

Da infolge der Mobilisierung und später auf Grund der Musterungen ein großer Teil des Personals zur Militärdienstleistung einrücken mußte, war es notwendig, wenigstens für einen teilweisen Ersatz zunächst für Hilfsdienste durch Aufnahme von Schreibkräften und Dienerpersonal zu sorgen. Der Stadtrat hat

daher den Bürgermeister in wiederholten Beschlüssen ermächtigt, Ersatzdiurnisten, Aushilfsschreibkräfte und Aushilfsdiener längstens auf Kriegsdauer aufzunehmen. Ein Teil dieser Kriegsaushilfskräfte wurde jedoch dann gleichfalls zur militärischen Dienstleistung eingezogen und mußte daher den städtischen Dienst wieder verlassen. Da der Mangel an männlichen Kräften sonach immer größer wurde, hat der Stadtrat mit dem Beschluß vom 4. November 1915 (vom Gemeinderat am 22. Februar 1916 nachträglich genehmigt) den Bürgermeister ermächtigt, für den Magistrat zur Aufrechterhaltung des Dienstes, soweit geeignete männliche Bewerber um Kanzleidiurnistenstellen nicht vorhanden sind, weibliche Kanzleihilfskräfte mit einem Taggeld von 3 K längstens auf Kriegsdauer und mit dem Bedeuten aufzunehmen, daß ihr Dienstverhältnis — gleich dem der anderen Kriegsaushelfer — von der Magistratsdirektion jederzeit gelöst weren kann. Schon vorher hatte der Stadtrat der Anstellung weiblicher Schaffner bei den Straßenbahnen, weiblicher Hilfskräfte bei der Zentralsparkasse sowie von Hilfsbeamtinnen bei den städtischen Gaswerken grundsätzlich zugestimmt.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 18. November 1915 wurde der Bürgermeister weiters ermächtigt, nach Maßgabe des Bedarfes Aushilfsdiener sowie nach Bedarf für die städtischen Ämter Laufburschen aufzunehmen.

Da aber die Amtsgeschäfte ständig zunahmen und der Personalmangel immer fühlbarer wurde, hat der Stadtrat den Bürgermeister am 12. Oktober 1916 ermächtigt, längstens auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfes auch Pensionisten und andere geeignete Bewerber als Aushilfskräfte gegen entsprechende Entlohnung heranzuziehen.

Ebenso wurde der Bürgermeister vom Stadtrat mit dem Beschluß vom 22. März 1917 zur Aufnahme weiblicher Kanzleihilfskräfte auf Kriegsdauer auch für Rechnung erledigter systemisierter Stellen des Diurnistenstatus im Falle des Mangels an männlichen Bewerbern ermächtigt.

Das Taggeld der weiblichen Kanzleihilfskräfte wurde für jene, die eine dreijährige ununterbrochene, vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung zurückgelegt haben, auf 4 K erhöht (Stadtratsbeschluß vom 13. September 1918).

Als nach dem Zusammenbruch und der Auflösung des Heeres die eingerückten Angestellten wieder auf ihre Dienstplätze zurückkehrten, ergab sich nun teilweise eine Überzahl von Angestellten des Magistrats gegenüber den systemisierten Ständen. Es wurde daher getrachtet, die Kriegshilfskräfte abzubauen. Ein Teil derselben war auf freigewordene systemisierte Stellen vorgerückt. Hinsichtlich der übrigen beschloß der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. März 1919, es sei den auf Kriegsdauer beim Magistrat aufgenommenen Hilfskräften, wenn sie bis zum 31. März 1919 auf ihre Stelle freiwillig verzichten, eine Abfertigung zu gewähren. Diese Abfertigung wurde für jene Hilfskräfte, die nicht untergeordnete Dienstverrichtungen leisteten, bei einer Dienstzeit seit 1. Jänner 1918 mit dem Achtfachen, bei einer Dienstzeit seit 1. Jänner 1917 mit dem Zwölffachen und bei einer Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1917 mit dem Sechzehnfachen des Wochenbezuges (Taggeld, Kriegszulage), und für jene Hilfskräfte, die untergeordnete Dienstverrichtungen leisteten, mit dem Vierfachen, Achtfachen beziehungsweise Zwölffachen des Wochenbezuges (Taggeld, Kriegszulage) festgesetzt. Für jene Hilfskräfte, die am Tage ihrer Diensteesentsagung über drei Jahre im

städtischen Dienst in Verwendung standen, erhöhte sich diese Abfertigung für jedes weitere vollstreckte Vierteljahr um einen Wochenlohn.

Die mit dem vorerwähnten Stadtratsbeschluß vom 4. März 1919 über die Gewährung von Abfertigungen an die Kriegshilfskräfte festgesetzte Frist wurde mit dem Stadtratsbeschluß vom 27. März 1919 bis zum 15. April 1919 erstreckt; zugleich wurde ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Stadtratsbeschlusses vom 4. März 1919 auch für jene Hilfskräfte gelten, die zwar bis zum 15. April 1919 auf ihre Stelle verzichten, deren vorläufige weitere Belassung aber aus dienstlichen Rücksichten von der Magistrats- (Buchhaltungs-) Direktion als unumgänglich notwendig erkannt wird.

Ein Teil der Kriegsaushilfskräfte des Magistrats ist auf Grund dieser Stadtratsbeschlüsse aus dem städtischen Dienst geschieden, der größere Teil ist aber auf den Dienstposten verblieben. Eine Entlassung derartiger Kriegsaushilfskräfte des Magistrats durch die Gemeinde hat während der Berichtszeit nicht stattgefunden. Das Verwaltungsgebiet der Gemeinde war nämlich auch nach dem Umsturz nicht verringert worden, sondern unverändert geblieben; es waren aber der Gemeinde während des Krieges und in der späteren Zeit eine große Anzahl neuer Aufgaben erwachsen, die mit dem Vorkriegspersonal nicht zu bewältigen waren. Es war daher die wenigstens vorläufige Belassung der Hilfskräfte aus dienstlichen Gründen — abgesehen von den sozialen und sonstigen Gründen — nicht zu umgehen.

Mit dem Stadtratsbeschluß vom 21. Mai 1919 wurden, nachdem die Bezüge der ständigen städtischen Angestellten mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 24. April 1919 neu geregelt worden waren, auch die Bezüge der auf Kriegsdauer aufgenommenen Kanzleigehilfen und der weiblichen Kanzleihilfskräfte neu festgesetzt. Es wurde ihr Jahresbezug mit 2400 K, nach bereits zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit mit 2600 K bestimmt. Auch wurden die Taggelder der Kriegsaushilfsdiener und -dienerinnen sowie der Laufburschen des Magistrats um 100% erhöht. Ferner wurde diesen Angestellten an Stelle der bisherigen Kriegszulage eine Teuerungszulage von jährlich 2400 K — gleich der aller anderen städtischen Angestellten — und den männlichen überdies für jedes unversorgte Kind eine solche von jährlich 600 K zuerkannt. Für die Bemessung der mit den vorerwähnten Stadtratsbeschlüssen festgesetzten Abfertigungen blieben aber die alten Bezüge maßgebend. Die neuen Bezüge traten mit 1. Mai 1919 in Kraft.

h) Geschäftsführung des Magistrats.

In der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrats haben sich in der Berichtszeit mehrfache Änderungen ergeben:

Anläßlich der Ernennung des Obermagistratsrates Dr. Max Weiß zum Magistratsdirektor und des Titular-Obermagistratsrates Karl Pawelka zum wirklichen Obermagistratsrat hat der Bürgermeister mit Entschließung vom 11. Juli 1914 folgende Geschäftsverteilung verfügt: Dem Magistratsdirektor blieben außer der Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (außer der Stadtbuchhaltung) und Anstalten sowie Unternehmungen die Aufsicht über die Magistratsabteilungen I (Rechtsangelegenheiten), IX (Approvisionierungs- und Veterinärangelegnheiten), XXI (Statistik) und XXII (Amtsbedürfnisse).

Der Geschäftsgruppe A (Vorstand Obermagistratsrat Dr. August Nüchtern) waren die Personalangelegenheiten und die Magistratsabteilung III (Fondsgüter), III a (Wohnungsfürsorge), VI (Straßenangelegenheiten), VII (Kanalisierung und Wasserrecht), VIII (Wasserversorgung) und XV (Schulangelegenheiten); der Geschäftsgruppe B (Vorstand Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont) die Magistratsabteilungen IV (Sicherheitspolizei), X (Gesundheitswesen), XI (Armenwesen und offene Armenpflege), XI a (Heimatgesetznovelle), XI b (geschlossene Armenpflege), XII (Armenkinderpflege), XIII (Stiftungen) und XVIII (Versicherungsangelegenheiten); der Geschäftsgruppe C (Vorstand Obermagistratsrat Dr. August Mayr) die Magistratsabteilungen II (Finanzangelegenheiten) und V (Eisenbahnen) sowie die städtischen Unternehmungen und der Geschäftsgruppe D (Vorstand Obermagistratsrat Karl Pawelka) die Magistratsabteilungen XIV (Bauangelegenheiten), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII und XVII a (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XIX (Steuer- und Wahlangelegenheiten), XX (Schubwesen und Gemeindearrestanten) und die Aufsicht über die magistratischen Bezirksämter zugewiesen.

Am 18. Jänner 1915 hat der Bürgermeister anläßlich der Ernennung des Obermagistratsrates Dr. August Nüchtern zum Magistratsdirektor und des Titular-Obermagistratsrates Dr. Konstantin Mayer zum wirklichen Obermagistratsrat folgende Neueinteilung verfügt: Dem Magistratsdirektor verblieb außer der Oberaufsicht über alle Ämter die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistratsabteilungen I, VII, VIII, XXI und XXII. Der Geschäftsgruppe A (Vorstand Obermagistratsrat Dr. August Mayr) wurden die Personalangelegenheiten, ferner die Magistratsabteilungen II, V und XV sowie die Unternehmungen, der Geschäftsgruppe B (Vorstand Obermagistratsrat Doktor Jakob Dont) die Magistratsabteilungen IV, X, XI, XI a, XI b, XII, XIII und XVIII, der Geschäftsgruppe C (Vorstand Obermagistratsrat Karl Pawelka) die Magistratsabteilungen XIV, XVI, XVII, XVII a, XVII b, XIX und XX sowie die magistratischen Bezirksämter, und der Geschäftsgruppe D (Vorstand Obermagistratsrat Dr. Konstantin Mayer) die Magistratsabteilungen III, III a, VI und IX unterstellt.

Durch das Ableben des Obermagistratsrates Dr. Konstantin Mayer und die Ernennung des Titular-Obermagistratsrates Josef Langthaler zum wirklichen Obermagistratsrat ergab sich die Notwendigkeit folgender Anordnungen (Verfügung des Bürgermeisters vom 27. Februar 1916): Dem Magistratsdirektor blieb nun die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistratsabteilungen I, IX, XXI und XXII; in den Geschäftsgruppen A und B trat eine Änderung nicht ein; die Geschäftsgruppe C (Vorstand Obermagistratsrat Karl Pawelka) umfaßte die Magistratsabteilungen III, III a, VI, VII, VIII und XIX, die Geschäftsgruppe D (Vorstand Obermagistratsrat Josef Langthaler) die Magistratsabteilungen XIV, XVI, XVII, XVII a, XVII b und XX sowie die magistratischen Bezirksämter.

Im Jahre 1917 (Erlaß des Magistratsdirektors vom 5. März 1917, M. D. 2013/17) wurde über Verfügung des Bürgermeisters Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont mit der Führung besonderer Agenden betraut und daher von der Stelle des Vorstandes der Geschäftsgruppe B des Magistrats enthoben. Mit

der Leitung dieser Geschäftsgruppe wurde unter gleichzeitiger vorübergehender Ausscheidung der Magistratsabteilung IV aus der Geschäftsgruppe B und Zuweisung derselben an die Geschäftsgruppe D Magistratsrat Dr. Viktor Winkler betraut.

Anläßlich der Ernennung des Magistratsrates Dr. Müller zum Obermagistratsrat wurde vom Bürgermeister mit Verfügung vom 8. September 1918 eine neue Geschäftsverteilung getroffen: Dem Magistratsdirektor Dr. Nüchtern oblag außer der Oberaufsicht über alle Ämter die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistratsabteilung VIII auf die restliche Dauer ihres Bestandes (bis zur Übernahme der Geschäfte durch das Stadtbauamt). Der Geschäftsgruppe A (Vorstand Obermagistratsrat Dr. August Mayr) wurden die Personalangelegenheiten, die Magistratsabteilungen I, II, IX, XV, XXI und XXII, das Bezirkswirtschaftsamt, die Milchversorgungsstelle, das städtische Lagerhaus und das Wirtschaftsamt, der Geschäftsgruppe B (Vorstand Obermagistratsrat Karl Pawelka) die Magistratsabteilungen X, XI c (Wohlfahrtsamt) und XVIII, das Wohnungsamt, Gesundheitsamt, Jugendamt, Arbeiterfürsorgeamt und Invalidenamt, der Geschäftsgruppe C (Vorstand Obermagistratsrat Josef Langthaler) die Magistratsabteilungen IV, XIV, XVI, XVII, XVII a (Sachabrüstung und Übergangswirtschaft) und XVII b sowie die magistratischen Bezirksämter, der Geschäftsgruppe D (Vorstand Obermagistratsrat Dr. Josef Müller) die Magistratsabteilungen III und V sowie die Unternehmungen mit Ausnahme des Lagerhauses und der Geschäftsgruppe E (Leiter Titular-Obermagistratsrat Dr. Viktor Winkler) die Magistratsabteilungen XI, XI a, XI b und XIII zugewiesen. Die Aufsicht und Oberleitung der Magistratsabteilung XIX wurde dem Obermagistratsrat Pawelka ad personam übertragen. In der Unterstellung der Magistratsabteilung VIII a (Forstwirtschaft) und des Landwirtschaftsamtes unter die unmittelbare Dienstaufsicht des Magistratsrates Dr. Johann Roßkopf, Vorstand des Bezirkswirtschaftsamtes, Stelle 2 und 3, trat eine Änderung nicht ein.

Nach der Pensionierung des Magistratsdirektors Dr. Nüchtern und Ernennung des Obermagistratsrates Karl Pawelka zum Magistratsdirektor wurden vom Bürgermeister mit Entschließung vom 3. Dezember 1918 die folgenden Änderungen der Geschäftsverteilung verfügt: Dem Magistratsdirektor Pawelka oblag außer der Oberaufsicht über alle Ämter die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistratsabteilung XIX. Die bestehende Geschäftsgruppe B wurde aufgelassen, die Magistratsabteilung X und das Gesundheitsamt wurden der bisherigen Geschäftsgruppe A (Vorstand Obermagistratsrat Dr. August Mayr), das Wohnungsamt und das Arbeiterfürsorgeamt der bisherigen Geschäftsgruppe D (Vorstand Obermagistratsrat Dr. Josef Müller), die künftig die Bezeichnung Geschäftsgruppe C zu führen hatte, ferner die Magistratsabteilungen XI c und XVIII, das Jugendamt und das Invalidenamt der bisherigen Geschäftsgruppe E (Vorstand Obermagistratsrat Dr. Viktor Winkler), die nunmehr als Geschäftsgruppe D zu bezeichnen war, zugewiesen. Die bisherige Geschäftsgruppe C (Vorstand Obermagistratsrat Josef Langthaler) erhielt die Bezeichnung Geschäftsgruppe B.

Diese Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrats blieb dann bis zum Ende der Berichtszeit (30. Juni 1919) unverändert bestehen.

In der Geschäftseinteilung für den Magistrat sind durch Neuerrichtung von Ämtern, Zusammenlegung von Ämtern und Überweisung einzelner Geschäfte von einer Abteilung an eine andere, in der Berichtszeit verschiedene Änderungen eingetreten. Zu erwähnen ist besonders folgendes:

1. Über Anordnung des Bürgermeisters wurden durch den Erlaß des Magistratsdirektors vom 3. Juli 1914 die früher von der Magistratsabteilung XVII behandelten gewerblichen Angelegenheiten hinsichtlich der Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie sonstiger zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteter Unternehmungen der Magistratsabteilung XVII a zugewiesen; desgleichen die Zurücknahme und Entziehung von Gewerbeberechtigungen und die Entziehung des Rechtes, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, hinsichtlich der Gewerbe, deren Behandlung der Magistratsabteilung XVII a zukommt.

2. Am 27. Dezember 1914 hat der Bürgermeister verfügt, daß künftig auch die Entscheidungen über die Verleihung bestehender Gast- und Schankgewerbekonzessionen an andere Personen, wenn hinsichtlich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen, und die Entscheidungen wegen der Übertragung solcher Gewerbe an einen anderen Ort der Beratung im II. Senat des Magistrats zu unterziehen sind.

3. Mit dem Stadtratsbeschluß vom 5. August 1915 (am 22. Februar 1916 vom Gemeinderat genehmigt) wurden die Dienstesvorschriften für das auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1913 eingerichtete städtische Wirtschaftsamt genehmigt und der Wirkungskreis desselben festgesetzt. Über die Tätigkeit dieses Amtes wird in einem besonderen Abschnitt dieses Berichtes Mitteilung gemacht.

4. Die gewerblichen Angelegenheiten der Rauchfangkehrer und der Leichenbestattungsunternehmungen wurden zufolge Entschließung des Bürgermeisters vom 27. Februar 1916 aus den Agenden der Magistratsabteilung XVII ausgeschieden und der Magistratsabteilung XVII a zugewiesen.

5. Mit der Verfügung des Bürgermeisters vom 13. April 1916 wurde die „Magistratsabteilung XII a — städtisches Jugendamt" errichtet, der die Berufsvormundschaft, Fürsorgeerziehung, die gesamte Jugendfürsorge der Gemeinde Wien, soweit sie nicht im Schulwesen oder in der Armenkinderpflege enthalten ist, das Hortwesen usw. zugewiesen wurde. Näheres über dieses Amt ist im Abschnitt „Jugendamt" enthalten.

6. Zufolge Verfügung des Bürgermeisters (Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. Juli 1916) wurde das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien aus den Agenden der Magistratsabteilung XI (Armenwesen) ausgeschieden; das Amt wurde der Geschäftsgruppe B zugewiesen.

7. Weiters hat der Bürgermeister (Erlaß des Magistratsdirektors vom 22. August 1916) die Errichtung von Spielplätzen aus dem Wirkungskreis der Magistratsabteilung III ausgeschieden und die Agende der Spielplätze zur Gänze der Magistratsabteilung XII a — Jugendamt zugewiesen.

8. Mit der Verfügung des Bürgermeisters vom 17. März 1915 war ein städtisches Amt zur Regelung der Mehlversorgung in Wien und mit der Verfügung vom 30. November 1916 eine städtische Kartoffelabgabestelle errichtet worden. Außerdem waren die Angelegenheiten wegen Beschaffung und Verteilung

von Lebensmitteln und anderer notwendiger Bedarfsgegenstände gemeinsam mit verschiedenen anderen Agenden in mehreren Magistratsabteilungen und sonstigen städtischen Ämtern behandelt worden. Zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 9. Dezember 1916 wurde nun für diese Angelegenheiten ein eigenes Amt, die „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung", geschaffen und diese Zentralstelle unmittelbar dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die Stelle für Lebensmittelversorgung führte die Geschäfte in sechs verschiedenen Abteilungen und einer Unterabteilung. Näheres darüber ist in dem besonderen Abschnitt „Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln (Bezirkswirtschaftsamt)" enthalten.

9. Durch den Erlaß des Bürgermeisters vom 8. Dezember 1916 wurde die Umgestaltung der bestehenden Magistratsabteilung für städtische Wohnungsfürsorge in ein eigenes Wohnungsamt der Stadt Wien angeordnet; bis zur Durchführung dieser Umgestaltung blieb zwar die bezeichnete Magistratsabteilung (Magistratsabteilung III a) als solche bestehen, hatte aber zu ihrer Bezeichnung den Beisatz „Wohnungsamt der Stadt Wien" hinzuzusetzen und die Angelegenheiten des Wohnungsamtes vorbereitend zu behandeln.

10. Zufolge der Erlässe des Magistratsdirektors vom 12. und 17. März 1917 hat der Bürgermeister die Geschäftsführung hinsichtlich aller Hilfsaktionen der Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen in Wien und Niederösterreich (mit Ausnahme der Gewährung von Unterstützungen aus den Mitteln der Zentralstelle) mit der Behandlung der Angelegenheiten, betreffend die Kriegsküchen, in einem eigenen Zentralamt vereinigt, das den Namen „Kriegsfürsorgezentrale und Kriegsküchenkommissariat" (Zentralstelle der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen in Wien und Niederösterreich und Kriegsküchenkommissariat) führte. Die Behandlung der oberwähnten Unterstützungsangelegenheiten blieb der Magistratsabteilung XI (Armenwesen).

11. Im Rahmen der Kriegsfürsorgezentrale und des Kriegsküchenkommissariats wurde vom Bürgermeister mit der Entschließung vom 26. März 1917 eine eigene „Abteilung für Ausspeiseaktionen" geschaffen, der die Beschaffung der für die Zentralstelle erforderlichen Lebensmittel, ihre Verteilung an die Ausspeisestellen, Vereine und Anstalten sowie die Verrechnung hierüber oblag.

12. Über Verfügung des Bürgermeisters (Erlaß des Magistratsdirektors vom 16. April 1917) hatte die bisherige „Stelle für städtische Lebensmittelversorgung" mit ihren sechs Abteilungen und der Unterabteilung vom 23. April 1917 an die Bezeichnung „Bezirkswirtschaftsamt Wien" zu führen.

13. Dem Bezirkswirtschaftsamt wurde durch die Entschließung des Bürgermeisters vom 11. Juni 1917 eine Stelle VII angegliedert, der alle Angelegenheiten betreffend die Regelung des Verkehrs mit Heu und Stroh und die Beschaffung der Futtermittel für die städtischen Betriebe zugewiesen wurden.

14. Mit der Entschließung vom 1. Juli 1917 hat der Bürgermeister die Einrichtung eines neuen Amtes: „Magistratsabteilung XI c — städtisches Wohlfahrtsamt" angeordnet, das der Geschäftsgruppe B zugewiesen wurde und als dessen Wirkungskreis die Pflege der städtischen sozialen Fürsorge *außerhalb der gesetzlichen* Pflichtenaufgaben der Gemeinde, soweit diese Pflege nicht dem Wohnungs-, Jugend-, Invaliden- und Arbeiterfürsorgeamt oder der

Gesundheitsverwaltung zukommt, festgesetzt wurde. Näheres darüber in dem besonderen Abschnitt „Wohlfahrtsamt".

15. Die Angelegenheiten des Kaiser-Jubiläumsspitales der Stadt Wien und des Personals dieser Anstalt wurden durch die Verfügung des Bürgermeisters vom 2. Juli 1917 aus den Agenden der Magistratsabteilung X (Gesundheitswesen) ausgeschieden und der Magistratsabteilung XI b (geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), der bereits das an das Spital angrenzende und mit diesem durch gewisse gemeinsame Einrichtungen verbundene Wiener Versorgungsheim unterstand, zugewiesen.

16. Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 4. Mai 1917 wurde das Arbeits- und Dienstvermittlungsamt der Stadt Wien zu einem Arbeiterfürsorgeamt ausgestaltet; der Wirkungskreis dieses Amtes wurde mit dem Stadtratsbeschluß vom 28. Juni 1917 festgelegt. Näheres darüber ist im Abschnitt „Sozialpolitik" enthalten.

17. Die Geschäfte der Straßenpflege (Straßensäuberung und -bespritzung) sowie der Kehrichtsammlung und -verwertung einschließlich des städtischen Fuhrwerksbetriebes, jedoch mit Ausnahme aller Angelegenheiten rechtlicher Natur, wurden zufolge Erlasses des Bürgermeisters vom 5. August 1917 aus dem Wirkungskreis der Magistratsabteilung VI ausgeschieden und unmittelbar dem Stadtbauamt zur Erledigung zugewiesen.

18. Mit der Verfügung des Bürgermeisters vom 8. August 1917 wurde die Geschäftsordnung für den Magistrat abgeändert, und zwar hinsichtlich der Zusammensetzung der Komitees (diese sind vom Bürgermeister oder Magistratsdirektor fallweise einzusetzen; es haben ihnen mindestens drei rechtskundige Beamte anzugehören) und hinsichtlich des Stimmrechtes im Magistratsgremium und in den Senaten (entscheidende Stimmen haben alle Mitglieder, außerdem Magistratsreferenten, die nicht Magistratsräte sind, bezüglich ihrer eigenen Referate; sonst haben letztere nur beratende Stimme; wenn ein anwesender Magistratsreferent ein Referat durch einen ihm zugewiesenen Beamten erstatten läßt, so hat ersterer nur eine beratende, letzterer aber eine entscheidende Stimme).

19. Durch den Erlaß des Magistratsdirektors vom 30. August 1917 wurde über Verfügung des Bürgermeisters für die dem Stadtbauamt übertragenen Angelegenheiten der Straßenpflege eine neue Abteilung des Stadtbauamtes unter der vorläufigen Bezeichnung „Magistratsbauabteilung — Straßenpflege" geschaffen.

20. Die Behandlung der Angelegenheiten der Beschaffung von Brennholz wurde über Verfügung des Bürgermeisters (Erlaß des Magistratsdirektors vom 4. September 1917) aus dem Geschäftsbereich der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes ausgeschieden und der neu errichteten Stelle 8 des Bezirkswirtschaftsamtes zugewiesen.

21. Mit dem Erlaß vom 29. September 1917 hat der Bürgermeister die Errichtung einer eigenen Magistratsabteilung für Forstwirtschaft (Magistratsabteilung VIII a) verfügt, der insbesondere die Verwaltung der Forste im Gebiet der Wiener Hochquellenwasserleitungen zukommt.

22. Durch die Entschließung des Bürgermeisters vom 5. Oktober 1917 wurde die Magistratsabteilung XX (Schubangelegenheiten und Gemeindearrestanten) aufgelassen; ihre Geschäfte wurden dem städtischen Gefangenhaus-

inspektor übertragen; die Aufsicht über dessen Geschäftsführung wurde dem Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk überwiesen.

23. Die beiden Gewerbeabteilungen des Magistrats (Magistratsabteilung XVII und Magistratsabteilung XVII a) wurden mit 1. Dezember 1917 in eine Abteilung (Magistratsabteilung XVII) zusammengelegt (Verfügung des Bürgermeisters vom 23. November 1917).

24. Mit der Entschließung vom 23. November 1917 hat der Bürgermeister verfügt, daß der Vortrag im II. Senat und die in einzelnen Fällen daran anschließende Berichterstattung an die politische Landesbehörde hinsichtlich der Geschäftsstücke, deren Behandlung nach der Geschäftseinteilung den magistratischen Bezirksämtern obliegt, dem Bezirksamtsleiter (Stellvertreter) überlassen wird, dem hinsichtlich der von ihm erstatteten Referate auch eine entscheidende Stimme zukommt.

25. In Anbetracht dessen, daß die Gemeinde durch die infolge des Krieges auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln hervorgerufenen Verhältnisse genötigt sein wird, in Hinkunft in ausgiebigem Maße selbst Landwirtschaft zu betreiben, hat der Bürgermeister mit dem Erlaß vom 6. Februar 1918 ein neues Amt mit der Bezeichnung „Magistrat Wien — städtisches Landwirtschaftsamt" errichtet, das zur Besorgung aller landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht in die Geschäftsführung des Magistrats als politische Behörde fallen, bestimmt wurde.

26. Mit der Entschließung des Bürgermeisters vom 17. März 1918 wurde eine Magistratsabteilung für Sachabrüstung und Übergangswirtschaft (mit der Bezeichnung „Magistratsabteilung XVII a") errichtet, der grundsätzlich alle die sachliche Abrüstung und die Übergangswirtschaft betreffenden Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen und des Wirkungskreises als politische Behörde I. Instanz sowie die Veranlassungen wegen Inanspruchnahme der durch die Abrüstung freiwerdenden Sachgüter für den Eigenbedarf der Gemeinde und weiters die Gewerbeförderung zur Behandlung überwiesen wurden. Die Geschäfte wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte verblieben der Magistratsabteilung III a — städtisches Wohnungsamt; die Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter waren nach wie vor von den Magistratsabteilungen XVI und III zu behandeln.

27. Die bisher der Magistratsabteilung XII zugewiesenen Geschäfte der Armenkinderpflege wurden mit dem Erlaß des Bürgermeisters vom 4. Mai 1918 der Magistratsabteilung XI übertragen; ausgenommen war die Verwaltung der Kinderheilanstalten der Gemeinde, die der Magistratsabteilung XII a — städtisches Jugendamt zugewiesen wurde. Die bisherige Magistratsabteilung XII hörte damit zu bestehen auf, das städtische Jugendamt erhielt nun die Bezeichnung Magistratsabteilung XII (statt XII a).

28. Die Absicht, dem Stadtphysikat (das bisher nur eine begutachtende Stellung innehatte) in jenen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, die vorwiegend hygienische oder ärztliche Fragen betreffen und zu ihrer Erledigung vor allem ärztliches Fachwissen erfordern, die Entscheidung einzuräumen und überhaupt die Geschäftsführung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege zu vereinfachen und zu beschleunigen, veranlaßte den Bürger-

meister, mit der Entschließung vom 26. Mai 1918 dieses Fachamt zu einem zentralen Gesundheitsamt umzugestalten und den Wirkungskreis dieses Amtes derart festzusetzen, daß ihm, abgesehen von den bisherigen Agenden des Stadtphysikats, insbesondere die Behandlung der größeren Anzahl jener Geschäfte zufiel, die bisher von der Magistratsabteilung X (Gesundheitswesen) unter bloßer Mitwirkung des Stadtphysikats geführt wurden. Das neue Amt führte die Bezeichnung „Magistrat Wien — städtisches Gesundheitsamt" und wurde der Geschäftsgruppe B des Magistrats zugewiesen. Der Magistratsabteilung X verblieben die Rechtsangelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens, die Angelegenheiten der privaten Heilanstalten und Apotheken sowie das Friedhofswesen.

29. Mit der Verfügung des Bürgermeisters vom 10. Juni 1918 wurde das Wohnungsamt der Stadt Wien (Magistratsabteilung III a) aus den Magistratsabteilungen ausgeschieden und zu einem selbständigen Amte unter der Bezeichnung „Magistrat Wien — Wohnungsamt der Stadt Wien" gemacht. In der Zuweisung dieses Amtes zur Geschäftsgruppe C des Magistrats trat hiedurch eine Änderung nicht ein.

30. Ebenso wurde durch Verfügung des Bürgermeisters vom 7. Juli 1918 das städtische Jugendamt (Magistratsabteilung XII) aus den Magistratsabteilungen ausgeschieden und zu einem selbständigen Amt („Magistrat Wien — städtisches Jugendamt") gemacht. Dasselbe blieb der Geschäftsgruppe B des Magistrats — wie bisher — zugewiesen.

31. In Fortsetzung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Geschäftsführung des Magistrats und in dem Bestreben, wie bereits den Ärzten durch Schaffung des Gesundheitsamtes das Entscheidungsrecht in Fragen des Gesundheitswesens eingeräumt worden war, in gleicher Weise auch den Wünschen der Techniker nach voller Gleichstellung mit den Juristen zu entsprechen und in allen Angelegenheiten, die ausschließlich oder vorwiegend technische Fragen betreffen und deren Erledigung vor allem technisches Fachwissen erfordert, den Technikern das Entscheidungsrecht zu übertragen, hat der Bürgermeister mit dem Erlaß vom 18. Juli 1918 die ausschließlich oder vorwiegend technischen Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich der städtischen Ämter, die sie bisher führten, ausgeschieden und dem Stadtbauamt zur selbständigen Behandlung überwiesen. Die Erledigungen der hievon zum Wirkungskreis des Magistrats als politische Behörde gehörenden Geschäfte bedürfen jedoch der Genehmigung des Magistratsdirektors oder seines unmittelbaren Stellvertreters, wie auch die mit dem Zusatz „als politische Behörde I. Instanz" zu versehenden Ausfertigungen dieser Erledigungen von einem dieser beiden Funktionäre zu unterzeichnen sind. Soweit die dem Stadtbauamt überwiesenen Angelegenheiten Fragen rechtlicher Natur in sich schließen, ist die Behandlung dieser Fragen den nach der Geschäftseinteilung hiefür zuständigen Magistratsabteilungen vorbehalten geblieben; dagegen werden im Interesse der Geschäftsvereinfachung zur Behandlung geringfügiger, mit den überwiesenen Geschäften im Zusammenhang stehender Rechtsangelegenheiten laufender Art der Stadtbauamtsdirektion rechtskundige Beamte nach Bedarf ständig zugeteilt. Die bisherigen Fachabteilungen des Stadtbauamtes erhielten, da sie nun Geschäfte des Magistrats in zentraler Behandlung selbständig zu besorgen hatten, die Bezeichnung „Magistratsbauabteilungen". Die den Magistratsabteilungen VI (Straßenwesen), VII (Kanalwesen und Wasserrechtsangelegenheiten) und VIII (Wasserversorgung) nach durchgeführter Überweisung der aus

ihrem Geschäftsbereich ausgeschiedenen Angelegenheiten an das Stadtbauamt verbleibenden Geschäfte wurden der Magistratsabteilung V übertragen und es hörten damit die drei erstbezeichneten Magistratsabteilungen (VI, VII und VIII) zu bestehen auf.

Zugleich wurden auch die durch diese Reformen notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung des Magistrats durchgeführt; die neuen Bestimmungen traten mit 15. September 1918 in Kraft. Der Magistratsdirektor behielt die Oberleitung und Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrats, er kann in die anhängigen Akten aller Ämter und Anstalten Einsicht nehmen und sich die Erledigung vorbehalten; der Baudirektor führt die Leitung und Oberaufsicht über alle Abteilungen und Hilfsämter des Stadtbauamtes und über die Geschäftsgruppen desselben und vertritt den Magistrat in allen technischen Angelegenheiten; der Oberstadtphysikus führt die Leitung und Oberaufsicht über den ganzen ärztlichen Dienst der Gemeinde und vertritt den Magistrat in allen Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens. Für die Magistratsabteilungen, magistratischen Bezirksämter und sonstigen magistratischen Ämter, mit Ausnahme der Magistratsbauabteilungen, wurden Obermagistratsräte, für die Magistratsbauabteilungen Oberbauräte als Gruppenvorstände bestellt, als welche sie den Magistrats- beziehungsweise Baudirektor zu vertreten und zu unterstützen haben. Alle an den Bürgermeister, einen gemeinderätlichen Ausschuß oder an den Stadtrat gerichteten Akten der städtischen Ämter sind zur Überprüfung und Vidierung zunächst dem betreffenden Gruppenvorstand vorzulegen, der sie (und zwar die Oberbauräte im Wege des Baudirektors) dem Magistratsdirektor zur Einsicht und Überprüfung zu übermitteln hat. Das Gremium der Magistratsräte bestand nunmehr aus dem Magistratsdirektor, dem Baudirektor, dem Oberstadtphysikus, ihren unmittelbaren Stellvertretern und vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats- beziehungsweise Baudirektors bestimmten Obermagistratsräten, Oberbauräten und rechtskundigen sowie technischen Vorständen jener Ämter, denen Geschäfte des Magistrats in zentraler Behandlung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gremiums durfte 30 nicht überschreiten. Die beiden Senate (der I. für die Angelegenheiten des selbständigen und der II. für die Angelegenheiten des übertragenen und des Wirkungskreises als politische Behörde I. Instanz) blieben bestehen. Der I. Senat setzte sich aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern, der II. Senat aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und beide aus je vier Ersatzmännern zusammen, die vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistrats- und Baudirektors und des Oberstadtphysikus bestellt wurden. Jedem Senat gehörten vier rechtskundige Beamte, dem I. Senat je zwei technische Beamte und Stadtphysici, dem II. Senat je ein technischer Beamter und Stadtphysikus als Mitglieder und beiden Senaten je zwei rechtskundige Beamte sowie je ein technischer Beamter und Stadtphysikus als Ersatzmänner an. In beiden Senaten hatten der Baudirektor und der Oberstadtphysikus und im Verhinderungfall ihre Stellvertreter Sitz und Stimme. Die Beratungen des Gremiums der Magistratsräte fanden, wenn nicht der Bürgermeister oder ein Vizebürgermeister den Vorsitz führte, unter dem Vorsitz des Magistratsdirektors oder seines Stellvertreters statt; ebenso ist der Magistratsdirektor oder sein Stellvertreter Vorsitzender der Senatsberatungen.

Hinsichtlich des Stimmrechtes im Gremium der Magistratsräte und der Senate blieben die bisherigen Bestimmungen aufrecht; eine Änderung trat nur insofern ein, daß der im Senat berichterstattende Beamte, wenn er dem Senat nicht angehörte, hinsichtlich seines Vortrages an Stelle des rangsjüngsten Mitgliedes des Senats eine entscheidende Stimme hatte.

Vom 15. September 1918 an fanden die Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und des I. Senats nicht mehr allwöchentlich, sondern bloß am ersten und am dritten Mittwoch jedes Monats — und zwar ohne besondere Einberufungen — statt. An den gleichen Tagen hielt seither auch der II. Senat, der schon vorher bloß zweimal monatlich zusammengetreten war, seine Sitzungen, und zwar ebenfalls ohne besondere Einberufung, ab.

32. Über Verfügung des Bürgermeisters wurden laut Erlasses des Magistratsdirektors am 17. Oktober 1918 verschiedene bisher von der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes behandelte Angelegenheiten, und zwar die Gemüseanbauanlage in Matzneusiedl, der Abschluß von Gemüseanbau- und Gemüsesamenzuchtverträgen, der Ankauf und die Verteilung von Gemüsesamen, die Heranzucht von Gemüsesetzlingen sowie die Beschaffung und Abgabe von Kunstdünger dem städtischen Landwirtschaftsamt und die Förderung des Anbaues von Lebens- und Futtermitteln, soweit sie zum Wirkungskreis des Magistrats als politische Behörde I. Instanz gehört, der Magistratsabteilung IX übertragen.

33. Zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 22. Oktober 1918 wurden die Verhandlungen und die Entscheidung über Ansuchen um Verleihung persönlicher Gewerbeberechtigungen an Stelle von Realgewerbeberechtigungen und über Ansuchen um Erweiterung oder um Änderung von Realgewerbeberechtigungen durch persönliche Gewerbeberechtigungen der Magistratsabteilung XVII zugewiesen; die magistratischen Bezirksämter haben daher alle derartigen Ansuchen der Magistratsabteilung XVII zur zuständigen Amtsbehandlung abzutreten.

34. Ebenso wurde die Behandlung aller Kinoangelegenheiten zentralisiert; sie wurden der Magistratsabteilung IV überwiesen (Entschließung des Bürgermeisters vom 4. November 1918).

35. Auch die auf die Beschaffung von Holz bezughabenden Agenden wurden zentralisiert. Zufolge Verfügung des Bürgermeisters vom 9. Dezember 1918 wurde nämlich auf die Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse auch die Behandlung aller die Beschaffung von Nutzholz für die eigenen Zwecke der Gemeinde Wien betreffenden Angelegenheiten und die Verwaltung der Holzlagerplätze der Gemeinde der Stelle 8 des Bezirkswirtschaftsamtes übertragen.

36. Die Angelegenheiten der Schrebergärten wurden mit Verfügung des Bürgermeisters vom 26. November 1918 aus dem Wirkungskreis des Wohnungsamtes ausgeschieden und dem Landwirtschaftsamt unterstellt.

37. Die an die Stelle der im Jahre 1917 aufgelassenen Magistratsabteilung XX getretene Amtsstelle erhielt durch Entschließung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 1918 die Bezeichnung „Städtische Gefangenhausleitung"; der bisherige Titel „Städtischer Gefangenhausinspektor" für den Leiter der Anstalt blieb aufrecht.

38. Über Anordnung des Bürgermeisters vom 6. Februar 1919 sind die Geschäfte wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden

während des Krieges errichteten einstweiligen Unterkünfte vom städtischen Wohnungsamt an die Magistratsabteilung XVII a (Sachabrüstung und Übergangswirtschaft) übertragen worden.

39. In gleicher Weise, wie früher bereits den Ärzten und Technikern in den hauptsächlich ihr Fach betreffenden Fragen das Entscheidungsrecht eingeräumt worden ist, hat der Bürgermeister mit der Entschließung vom 8. März 1919 auch die Umgestaltung des städtischen Veterinäramtes, das bisher bloß die Stellung eines begutachtenden Fachorgans einnahm, zu einem mit Entscheidungsrecht ausgestatteten magistratischen Amte verfügt, das den Titel „Magistrat Wien — Städtisches Veterinäramt" zu führen hat und der Geschäftsgruppe A des Magistrats zugewiesen wurde. Diesem Amte sind alle Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde, die vorwiegend das Veterinärfach, beziehungsweise den städtischen Veterinärdienst betreffen, zugewiesen worden. Auch die zum Wirkungskreis des Magistrats als politische Behörde I. Instanz gehörenden Angelegenheiten veterinärpolizeilicher Natur waren von da an, soweit nicht gesetzliche oder sonstige Vorschriften entgegenstehen, vom Veterinäramt selbständig zu behandeln. Es bedürfen jedoch hiebei Entscheidungen und Verfügungen, wenn es sich um Geschäfte der Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter handelt, der Genehmigung des zuständigen Bezirksamtsleiters, sonst der namens des Magistratsdirektors zu erteilenden Genehmigung des Vorstandes der Magistratsabteilung IX. Auch sind schriftliche Erledigungen über Angelegenheiten des politischen Wirkungskreises vom zuständigen Bezirksamtsleiter, beziehungsweise dem Vorstand der Magistratsabteilung IX zu unterfertigen. Schriftliche Erledigungen der dem Veterinäramt zur Behandlung und Erledigung zukommenden Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde sind, falls sie dem Geschäftsbereich der Veterinäramtsabteilung der magistratischen Bezirksämter zugehören, von den Leitern dieser Abteilungen mit dem Beisatz „Für den Bezirksamtsleiter", sonst aber vom Veterinäramtsdirektor ohne Beisatz zu unterfertigen.

40. Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 26. Mai 1919 wurde die städtische Kraftstellwagenunternehmung der Geschäftsgruppe C des Magistrats zugewiesen.

Hinsichtlich der Geschäftsbewegung beim Magistrat und seinen Ämtern ist folgendes zu berichten:

Die Zahl der bei der Magistratsdirektion eingelangten Geschäftsstücke betrug in der Berichtszeit (1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919) insgesamt 52.643, die Zahl der Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte 280, der Sitzungen der beiden Senate 485 und der Komiteesitzungen 856; außerdem wurden 59 Konferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter abgehalten. In den Gremialsitzungen wurden 3332 und in den Senatssitzungen 3632 Geschäftsstücke erledigt.

Hinsichtlich der einzelnen Ämter, deren Geschäftsführung nicht in einem der folgenden Abschnitte ausführlich besprochen wird, wird folgendes bemerkt:

Stadtbuchhaltung.

Die Stadtbuchhaltung bestand am Beginn der Berichtszeit außer dem Direktionsbüro aus 20 Buchhaltungsabteilungen. Der Wirkungskreis der

einzelnen Abteilungen ist aus den Angaben auf Seite 88 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1913 zu entnehmen. Als Nebenamt ist der Stadtbuchhaltung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juli 1898 das Wasserbezugsrevisorat angegliedert. In der Berichtszeit sind in der Organisation der Stadtbuchhaltung nachfolgende Änderungen eingetreten:

Durch Verfügung des Bürgermeisters vom 26. März 1917 wurde im Rahmen der Kriegsfürsorgezentrale und des Kriegsküchenkommissariats eine eigene „Abteilung für Ausspeiseaktionen" errichtet, der außer der Beschaffung der für die Zentralstelle erforderlichen Lebensmittel und Zubereitungsbehelfe und der Verteilung dieser an die Ausspeisestellen, Kriegsküchen, humanitären Anstalten und Vereine auch die Verrechnung hierüber zugewiesen wurde. Diese Abteilung für Ausspeiseaktionen unterstand nicht der Stadtbuchhaltung, sondern unmittelbar dem Leiter der Kriegsfürsorgezentrale und des Kriegsküchenkommissariats.

Am 18. Februar 1919 wurde eine eigene Buchhaltungsabteilung für das Landwirtschaftsamt der Stadt Wien errichtet.

Im April 1919 wurden aus der Buchhaltungsabteilung VI c (Armenkinderpflege) die Angelegenheiten der Jugendfürsorge ausgeschieden und der neuerrichteten Buchhaltungsabteilung VI d (Jugendfürsorge) zugewiesen.

Ferner hat der Gemeinderat mit dem Beschluß vom 26. Juni 1919 der Schaffung einer Zentralbuchhaltungsstelle des Bezirkswirtschaftsamtes Wien zugestimmt; diese Stelle ist jedoch erst nach Abschluß der Berichtszeit wirklich ins Leben getreten.

Hauptkassa.

Bei der Kassenbewegung in Barem betrug in der Berichtszeit

	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	3.224,867.081·88	3.228,517.108·61
beim Versorgungsfond	43,821.602·27	43,823.302·27
„ Bürgerladefond	406.996·44	282.644·60
„ Bürgerspitalfond	22,177.377·85	22,642.442·48
bei den Depositen	2.162,757.697·96	2.147,550.067·26
beim Ringtheaterhilfsfond	429.173·14	409.327·39
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	90.269·—	89.693·15
beim Ausspeisefond für arme Schulkinder	649.592·33	507.953·—
„ Bürgervereinigungsfond	237.433·11	232.207·—
bei den Geldern des Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitals in Bad Hall	443.711·48	386.582·37
„ den Postgeldern	4,387.050·03	4,385.461·70
beim Investitionsanlehen 1902	7,085.242·09	3,407.953·77
„ „ 1908	27,702.128·29	53,774.355·53
„ „ 1914	491,358.661·18	381,095.219·32
bei den Geldern der Knabenhorte	826.332·35	728.301·59
beim Dr. Karl Lueger-Denkmalfonds	128.785·51	128.699·49
bei den Kriegerheimstätten	50.500·—	260.889·31
Zusammen	5.987,419.634·91	5.888,222.208·84

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher auf 11.875,641.843 K 75 h.

Bei der Kassenbewegung in Wertpapieren betrug in dieser Zeit

	der Empfang	die Ausgabe
	Kronen	
bei den eigenen Geldern	115,791.250·53	32,861.966·—
beim Versorgungsfond	475.246·77	214.643·53
„ Bürgerladefond	73.138·48	31.146·40
„ Bürgerspitalfond	4,044.715·39	3,364.606·19
bei den Depositen	49,786.867·52	30,125.852·20
beim Ringtheaterhilfsfond	788.346·05	1,032.426·05
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	38.178·96	35.637·—
beim Ausspeisefonds für arme Schulkinder	790.014·30	351.116·03
„ Bürgervereinigungsfond	66.321·47	62.700·—
bei den Geldern des Kaiserin Elisabeth-Kinderhospitals in Bad Hall	4.003·—	—
„ den Postgeldern	623.367·59	622.998·06
„ „ Geldern der Knabenhorte	11.213·—	6.000·—
beim Dr. Karl Lueger-Denkmalfond	19.386·41	128.000·—
bei den Kriegerheimstätten	676.930·97	139.702·18
Zusammen	173,189.980·44	68,976.793·64

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher auf 242,166.774 K 08 h.

Steueramt.

Über die Tätigkeit dieses Amtes wird im Abschnitt „Steuerwesen" berichtet.

Exekutionsamt.

a) Steuereinhebung.

In der Berichtszeit wurden zur Einbringung rückständiger Steuern als erster Exekutionsgrad 3,029.207 exekutive Mahnungen zugestellt.

Die durchgeführten Exekutionsschritte zweiten Grades hatten folgendes Ergebnis:

Zugewiesen wurden 3,067.857 Pfändungsaufträge und 58.074 Transferierungsaufträge (darunter 153.058 aus dem Jahre 1913 verbliebene Aufträge). Zum Vollzug gelangten 67.345 Pfändungen; in 1197 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien beziehungsweise Werteffekten und in 34 Fällen die exekutive Veräußerung der Pfandobjekte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 481.638 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden. 1,049.774 Pfändungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamtsbeamten wurden 91,668.817 K 94 h im exekutiven Wege eingebracht.

b) Gebühreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 854.096 Einhebungsaufträge zugewiesen. Zum Vollzug gelangten 8974 Pfändungen, in 203 Fällen

wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien beziehungsweise Werteffekten vorgenommen. Exekutive Versteigerung wurde keine vollzogen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 114.213 Fällen die weiteren Exekutionsschritte eingestellt werden; 416.652 Einhebungsaufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Exekutionsamtsbeamten wurden 10,667.787 K 47 h im exekutiven Wege eingebracht.

c) Krieg und Kriegsfürsorge.

Von den Exekutionsbeamten wurden Erhebungen gepflogen und schriftliche Berichte erstattet in folgenden Fällen:

1. Über Ansuchen um Zuerkennung des staatlichen Unterhaltsbeitrages in 835.442 Fällen;

2. über den Fortbezug der staatlichen Unterhaltsbeiträge in 10.556 Fällen;

3. über die Festsetzung staatlicher Unterstützungen im Sinne des § 2 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915 in 6705 Fällen, und

4. über die Richtigkeit der Parteienangaben hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse für die Auszahlung von Militärversorgungsgenüssen für Witwen und Waisen in 4372 Fällen.

Konskriptionsamt.

Zur selbständigen Erledigung wurden der Zentrale dieses Amtes in der Berichtszeit 980.387 Geschäftsstücke zugewiesen.

Geschäftsgruppe A (Bevölkerungswesen).

1. Abteilung für Evidenthaltung und administrative Ordnung der Bevölkerung (Heimatsrecht, Staatsbürgerschaft, Matrikenwesen, Liegenschaften).

In der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 gelangten 159.809 Heimatscheine und Paßanweisungen, 220.719 sonstige Zuständigkeitsbestätigungen und 71.113 Arbeitsbücher zur Ausfertigung. Ausweiskarten, die zufolge des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 42, an Stelle der bisher üblichen Arbeitsbücher traten, wurden 167 ausgefertigt. In Behandlung kamen des weiteren 1718 Einbürgerungsakten, 789 Dienststücke über Entlassungen aus dem österreichischen Staatsverband, 4751 Geschäftsstücke über Ausgemeindungen, 74.297 Akten über Verleihung beziehungsweise Erwerbung des Wiener Heimatrechtes, 1316 Bürgerrechtsakten sowie 2781 Dienststücke über Vormerkungen im Liegenschaftsverzeichnis.

2. Abteilung zur Führung der Gemeindematrik.

Dieser Abteilung obliegen die Evidenthaltung der in Wien heimatberechtigten Personen in Form der ordnungsgemäß zu führenden Gemeindematrik, weiters die Durchführung von Erhebungen über strittige Heimatsrechte und endlich die durch den Matrikenaustausch mit dem Ausland im Sinne der bestandenen internationalen Matrikenkonvention bedingten Amtshandlungen.

Der Einlauf dieser Abteilung betrug in der Berichtszeit 20.835 Geschäftsstücke. Hievon entfallen auf strittige Heimatrechte 7288, auf Einbürgerungen 1056, auf Ausbürgerungen 206, auf den Matrikenaustausch 1850 Akten.

3. Abteilung für Beerdigungswesen.

In der Berichtszeit sind 40.417 Geschäftsstücke zugewiesen worden.

Gedruckte Verzeichnisse über die in Wien Verstorbenen wurden an Abonnenten 123.663, an die städtischen Ämter und Behörden 447.658 verabfolgt. Die Zahl der Eintragungen der Sterbefälle in das Totenprotokoll beläuft sich auf 194.280. Diese Totenprotokolle, die vom Jahre 1650 bis einschließlich 1799 im Archiv der Stadt Wien, vom Jahre 1800 an in der Abteilung für Beerdigungswesen erliegen, bilden sowohl für Ämter als auch für Privatpersonen einen äußerst wichtigen Behelf, der von diesen sehr stark in Anspruch genommen wird.

Grabstellenanweisungen wurden ausgestellt:

Für gemeinsame Gräber in der Konskriptionsamtszentrale 75.753, außerdem in den Abteilungen der Bezirksämter 36.100, für eigene Gräber 23.699 beziehungsweise 23.951 und für Grüfte und Gruftplätze 396 beziehungsweise 655.

Beilegungsanweisungen wurden ausgestellt:

Für eigene Gräber 18.338 und 16.231, für Grüfte 1082 und 1770.

Die Gesamteinnahmen für bezahlte Grabstellgebühren usw. beliefen sich auf 6,752.620 K und 8,330.562 K; die Gesamtausgaben aus verschiedenen Titeln (Rückvergütungen) auf 1444 K und 1822 K.

Geschäftsgruppe B (Wehrangelegenheiten).

1. Abteilung für das militärische Ergänzungswesen.

In der Berichtszeit wurden 170.904 eingelangte Geburtsmatrikenauszüge bearbeitet. Zur Ausfertigung gelangten 49.000 Eintrittscheine und Dienstpflichtenthebungsscheine.

2. Abteilung zur Evidenthaltung der nichtaktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung wurden 115.618 Geschäftsstücke zugewiesen.

3. Abteilung für Angelegenheiten des Landsturmes.

Die Gesamtzahl der behandelten Geschäftsstücke betrug in der Berichtszeit 718.000.

Bezüglich der Mitwirkung des Konskriptionsamtes bei der Stellung der Wehrpflichtigen und bei der Landsturmmusterung, bei der Heranziehung der nichtaktiven Mannschaft zur Kriegsdienstleistung usw. wird auf die ausführliche Darstellung im Abschnitt „Militärangelegenheiten" dieses Berichtes verwiesen.

Da sich die Agenden der vorerwähnten drei Abteilungen infolge des politischen Umsturzes im Jahre 1918 durch die Abschaffung der Wehrpflicht wesentlich verringerten und vereinfachten, wurden sie mit Beginn des Monats Mai 1919 in eine einzige Abteilung vereinigt, welche die Bezeichnung „Wehrabteilung des Konskriptionsamtes" führt.

4. Abteilung für Militäreinquartierungs- und Vorspannangelegenheiten.

Alle Geschäfte dieser Abteilung sind ausschließlich in der Konskriptionsamtszentrale beamtshandelt worden. In der Berichtszeit weist die Geschäftsgebarung 10.985 Geschäftsstücke, 159.622 Postnummern des Einquartierungsprotokolls und 263 Nummern des Vorspannprotokolls auf. An ärarischen Gebühren und an Landeszuschuß für die Einquartierung wurde an das Amt ein

Betrag von 17,650.074 K einbezahlt; hievon wurde an die städtische Hauptkasse ein Betrag von 16,679.995 K abgeführt. An ärarischen Miet- und Möbelzinsbeiträgen ging ein Betrag von 317.020 K ein. An Vorspanngebühren wurden 4428 K 87 h eingenommen und an die städtische Hauptkasse abgeführt.

5. Militärtaxabteilung.

Am 31. Dezember 1914 wurden 65.540, am 30. Juni 1919 noch 55.381 Militärtaxpflichtige in Evidenz geführt.

In der Berichtszeit betrugen die vorgeschriebenen Diensterſatztaxen 4,852.385 K 61 h, die Elterntaxen 2,885.313 K 74 h, somit die vorgeschriebenen Militärtaxen im ganzen 7,737.599 K 35 h. Die Einhebung der vorgeschriebenen Militärtaxen obliegt dem städtischen Steueramt. Weitere Angaben über die Tätigkeit des Einquartierungsamtes und die Militärtaxangelegenheiten sind im Abschnitt „Militärangelegenheiten" dieses Berichtes enthalten.

Kanzlei und Registratur.

Im Gemeinsamen Magistratsexpedit werden nur kalligraphische Arbeiten, Bürgerdiplome, Anerkennungsdiplome, Anstellungsdekrete für Beamte und Lehrer sowie Reinschriften besonders dringender und umfangreicher Erledigungen der Magistratsabteilungen ausgeführt.

Das Zentralzustellungsamt hatte in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis 30. Juni 1919 im Neuen Rathaus 1,179.035 Schriftstücke zuzustellen, ferner 23.043 Affigierungen zu besorgen. An sämtliche magistratischen Bezirksämter wurden 4,802.892 Akten- und Schriftstücke übermittelt; Musterungs- und Stellungsvorladungen samt Anfragen wurden 429.054 Stück zugestellt.

Für die städtischen Gaswerke wurden 13.420, für die städtischen Elektrizitätswerke 11.360, für die städtischen Straßenbahnen 10.583 und für die n.-ö. Landes-Brandschadenversicherungsgesellschaft 1062 Schreiben abgefertigt.

In der Hauptregistratur wurden in der Berichtszeit 1212 Akten registriert, 4662 Akten ausgehoben und 388 Eintragungen in die Bücher über verkäufliche Gewerbe vorgenommen.

„Amtsblatt der Stadt Wien."

In die Berichtszeit fällt die Neusystemisierung der Angestellten des Amtsblattes, die zu dem Zwecke erfolgte, nunmehr Berufsjournalisten in den Dienst des Amtsblattes zu stellen. Mit dem Gemeinderatsbeschluß vom 13. November 1918 wurden für die Schriftleitung und Verwaltung des Amtsblattes die Stelle eines Hauptschriftleiters in der VI. Rangklasse, die Stellen von zwei Schriftleitern in der IX. Rangklasse und die Stelle eines Schriftleiters in der XI. Rangklasse systemisiert. Zum Hauptschriftleiter wurde, nachdem im November 1918 der langjährige Chefredakteur Magistratsrat August Johann Stich über sein Ansuchen in den bleibenden Ruhestand versetzt worden war, der bisherige Redakteur Friedrich Schönsteiner, zu Schriftleitern in der IX. Rangklasse Ludwig Wiener und Georg Ruhsam und zum Schriftleiter in der XI. Rangklasse Eduard Jehly ernannt. Im März 1919 wurde Schriftleiter Ludwig Wiener in Vertretung des in die konstituierende Nationalversammlung gewählten Hauptschriftleiters Friedrich Schönsteiner zum Leiter des Amtsblattes bestellt. In der Gemeinderatssitzung vom 24. April 1919 wurde dem Redaktionsbeamten Rudolf Rigl der Titel „Schriftleiter" verliehen.

Der Inhalt des Amtsblattes erhielt in der Berichtszeit durch die Aufnahme der Berichte der Obmännerkonferenzen eine wesentliche Vermehrung. Insgesamt wurden im Amtsblatt die Berichte von 112 Obmännerkonferenzen veröffentlicht. Eine weitere durch den Krieg bedingte Neuerung im Inhalt des Amtsblattes waren die Berichte „Wien während des Krieges", die den Zweck hatten, alle im befreundeten und neutralen Ausland über Wien verbreiteten falschen Nachrichten zu zerstreuen und zu widerlegen. Insgesamt wurden im Amtsblatt 35 Folgen dieser Berichte zum Abdruck gebracht, wobei die ersteren Berichte kürzere Zeitspannen, die letzten jedoch Zeiträume bis zu einem halben Jahre umfassen. Diese Berichte wurden, damit sie ihren Zweck der Aufklärung über die Wiener Verhältnisse möglichst lückenlos erfüllen konnten, in Sonderabdrücken auf gelbem Papier als sogenannte „schwarzgelbe" Amtsblätter in Auflagen von mehreren Zehntausenden hergestellt und in alle Welt versendet. Die Zahl der Abnehmer des Amtsblattes (hauptsächlich Baugewerbetreibende) ging während der Kriegsjahre infolge des vollständigen Darniederliegens der Bautätigkeit stark zurück. Erst zu Anfang des Jahres 1919 gelang es, wieder die Zahl der Abnehmer der Friedensjahre zu erreichen. Die Zahl der Freiexemplare des Amtsblattes wurde durch eine gründliche Sichtung der Bezieher von rund 1800 auf 1400 herabgesetzt.